Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

Beraudgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefengebenden Rathe ber belvetifchen Republik.

Band III. No. XX. Lugern, den 19. August 1799. (2. Fruktidor, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 12 Merg.

Prafibent: Bergog von Effingen.

Die Berfammlung bildet fich in gehelmes Comite. Untrag. Rach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Be- Schlumpf ift auch noch nicht burch Ruhn bes rathung des Gutachtens über die Theilung des Staats ruhigt worden, und beharret baber ebenfalls. gut von dem Gemeindgut fortgefett. (Siehe großer Rath: Sikung vom oten Merg.)

werden muffe.

Fierz folgt Billetern, und will die Bedingung, und daß Sie alfo ber Regierung oder ber Burgerschaft bis das Gegent beil augenscheinlich be wie geboren, je nachdem diese oder jene sie berwaltet haben.

nur fagen, Dusjenige, woruber die alten Regierungen ten in ber gleichen Person bestunden, und alfo Rubns batten verfügen tonnen, fatt follen; bagegen tann Ausfunftsmittel unanwendbar ift. er Fiery nicht benftimmen.

fondern nur einer Abfaffungeverbefferung.

und unnut werden; er fimmt Rubus Abfaffungeber- Möglichkeit ber Anwendung folcher Guter absprechen befferung ben.

Billeter beharret auf seinen ersten Antrag, weil er glandt ber Sihlwald, im Kanton Zurich, gebore rung angenommen. ber Ration, und fen doch nur jum Pripatnugen Der alten Regenten angewandt worden.

Carrard bemerkt, baf bas was jur Befoldung ber alten Regenten Diente, in offentlichem Gebrauch verwandt wurde, und alfo Billetere Faktum, Beweis gegen ihn felbft ift.

Billeter beharrt abermals.

Euftor beharret auch weitlaufig auf feinem erften

Schlumpf ift auch noch nicht burch Ruhn be-

Deslors glaubt nach und nach machen wir aus einem fehr guten und beutlichen Kommiffionalgutach. 9 4. Eust or denkt da die alten Regierungen nicht ten einen schlechten und unverständlichen Beschluß: immer zweckmäßig handelten, so musse bengesetzt wer- Da er nun gegen Jedermann, auch gegen die ehes den, daß dasjenige, worüber die Regierung zum allge- maligen Hauptstädte, gerecht seyn will, so stimmt er meinen Rugen hatte berfügen follen , Staategut jum &, befondere ba berfelbe bon bem 5 § noch bestimme ter erlautert mirb.

Billeter will die Worte zum allgemeinen Ruhn bemeift, daß wenn allenfalls Capitalien, Besten durchstreichen, weil die alten Regierungen wie Schlumpf vermuthet, zu nichts angewandt wurd miehr fur ihre Stadte als für das Sand forgten. den, sie boeh von jemand werden besorgt worden senn,

fen ift, als sehr überflüßig weglassen. Schlumpf ist auch jest noch nicht befriedigt, Schlumpf stimmt Custorn ben, doch will er weil Regierung und Munizipalität in den hauptstad.

Ruhn glaubt man betrachte den f ganz unrichtig bestimmten Kennzeichen der Staats - und der Gemeinds denn der f wolle einzig bestimmen, daß das was jum guter aufstellen, da sie aber Schlumpfs lettere Einwenoffentlichen Gebrauch angewandt wurde, Staasgut dung voraussah, und fühlte, daß nicht überall die bes
fenn soll, und also bedurfe derselbe teines Bensatzes, stimmten Beweise geführt werden können, so fügte sie sondern nur einer Absassungsverbesserung.

Carrard bemerkt, daß der sauf dem Grundsatz Einwendung solcher zweiselhaften Guter herkam, noch beruhet, daß der Bester als Eigenthumer anzusehen ben, um daraus den Zweisel zu entscheiden: zu dies ist, die das Gegentheil augenscheinlich bewiesen wird, sem Entzweck ist nun dieser sausgestellt, der aber durch und wenn also Custors oder Schlumps Abanderungen Schlumps Umanderung ganz diesen Zweck verliert: augenommen wurden, so wurde der ganz unbestimmt überdem, wie sollen die Richter über die ehevorige und unnüb werden, er simmt Lubus Obkassungentonnen? Er ftimmt jum Gutachten.

Der f wird mit Ruhns vorgeschlagener, Berbeffes

Egg von Elliton will noch einen f hier benfugen, um das Gutachten ju vervollständigen : Mile Diejenis

ogen Guter, welche ale Folge von Monopolien ober "ausschließenden Rechten in den ehemaligen Standen bag die alte Berner Regierung mehr in den Ranton "erworben und zufammen gelegt worden find, find als Oberland fandte als fie daraus bezog.

Mationalguter erklart. "Der s wird mit Kuhns Benfatz angenommen.
Hou ber begreift nicht wie man auf alle Quel. S. 6. Fierz sieht den 5 nicht für deutlich genug ten ber Gemeindguter zuruck kommen, und also an, weil solche Guter aus Staatsabgaben der Geallen Gemeinden die einige Begunftigungen genoffen, meindeburger entstanden fenn tonnen. unter dem Bormand, ihre Gemeindguter ruhren von also hinlanglich, ohne daß man ihnen noch Ihre Ca-gewartet werden, ehe über biese Abgaben entschieden pitalien weggunehmen hat: Er fodert Tagedordnung. |werben tann; er ftimmt baher gum Gutachten.

Man geht zur Tagesordnung.

Chre Der Gigung.

§ s. Cartier ift übergeugt, baf viele folche Be-Die Unspruchstitel nicht mit den vorigen S im Wider. meindguter burch Staatsguter nach und nach vermehrt fpruch, feben. wurden: er will daher bestimmen, daß folche Guter Birchet baf bie Kanonen ber Bunfte nur bann Gemeindguter fenn follen, menn teine Staats. Burche als Gemeindegut diesem & zufolge erklart wer- Abgaben oder Staatsguter damit vermengt wurden, den, und etwann einst bey gelegener Zeit recht warm oder wenn fie aus Schenkungen ausschließend ju Gun- gemacht werben durften. ften ber Gemeinden entftunden.

Mugniefung als Eigenthumsbeweis biene.

bemfelben noch die Bedingung benfegen, infofern diesersfältig abgefeilt werden, so baf bann an Diesen Kanoe Befit nicht burch Gewaltsamkeit bewirkt wurde.

Rubn glaubt es fen nothwendig noch einen be-Unruhe verfegen tonnte. fonbern & bengufugen in Rudficht ber gemengten Guter, burch welchen bestimmt werde, dag diefe gemeng ten Guter nach Berhaltnif ber Zuschuffe zwischen Staat Abfaffung annehmen. und Gemeinde getheilt werden follen: Da aber nicht Eggs Untrag m andere Gesetze für die ehevorigen souverainen Gemein § 7. Rellftab sieht diesen § als dem vorhes ben als für die übrigen Gemeinden gemacht werden rigen widersprechend an, und ift überzeugt, daß er konnen, so versteht es sich, daß dann die Landgemein, und in große Berwirrung führen wurde : denn auf den die vom Staat ehedem erhaltenen Zuschuffe in dieje Art wurden Ringmauren, Schangen, Spazier= Schulfonde u. dergl. ebenfalls jurud geben muffen gange u. f. w. ju Privatgut, und ber hirschengraben Er fimmt jur Annahme bes & mit bem angetragenen in Burich beweist, wie felbft Millionen jur Bergies

Schlieflich bengefügt wird.

besondern Gemeinden zu irgend einer Begunftigung, Sauptstadte toune fest nicht mehr Staatssache fenn. Rudficht nahm, und nur die frengen Grundsage bes Der f wird durchgeftrichen. Gigenthumsrechts befolgte. Bu Diesem Ende bin, und § 8. Rellstab will feine folche et cetera in solche weil sie bie von Cartier aufgestellten Falle voraus sab Gesetze hincin bringen, und fodert dagegen, baf dieser bestimmte fie ja auch febr genau, daß Diefe Guter | mit dem auf Webers Untrag bin, legten Sanftag ganglich burch Zuschusse von ben Gemeindeburgern angenomminen neuen f gleichformig gemacht werbe. entstanden senn muffen : Er stimmt also zur Annahmel Des Sant salve tarbantalhours as because

Mich el sieht feinen Antrag gurud, und betennt,

Carrard bemertt, bag über die einzelnen ehevo. Diefen her, diefelben rauben wollte : Diefe Gemeinden rigen Gemeinds - und Staatsabgaben wie Bolle, Ums verlohren ihre Borrechte, Die fie fich juweilen wirklich gelder ic. besondere Commissionen niedergefest murden, erkauft hatten, durch die Revolution, und verlohren und daß alfo diefe befondere Berichte erft muffen ab.

Egg von Elliton findet ble Abfaffung undeutlich, Der General Curton und Burger Babonplund will bestimmen, baf fur Gemeindgut erflart werbon Fryburg erhalten auf Gapanis Antrag Die be, was durch die Gemeinde erworben und aus dem Seckel ber Burgerschaft bezahlt worden ift, insofern

Efcher bemeret, daß die Bunftkanonen Burichs Michel ftimmt Cartier ben, wenn feine Bufage fchon von ber Landsversammlung ju Rationalgut erklart mur die Sauptstädte angeben follen, fonft municht er, wurden, und nun mahrscheinlich mit ben Franken an baß fur bie übrigen Gemeinden der Befft und Die Den Grengen fleben, auch erwartet er, baf nun eheftens burch das merkwurdige Abels. und Wappen : Butach. Egg bon Ellifon flimmt Cartier ben, und willten Die Bunftwappen auf Diefen Ranonen werden forg. nen nichts mehr Drig bleibt, welches Billetern in

Cuftor fimmt jum Gutachten.

Rellftab ftimmt Eschern ben, und will Eggs

Eggs Untrag wird angenommen.

rung ber Sauptstädte chedem die Regierungen juges Cuff or flimmt jum 6, wenn ihm bas Wort aus Iftanden haben; er fodert alfo Durchftreichung bes 6.

Cuft or will alle Spiefe gleich lang machen und Carrard verfichert, daß bie Rommiffion auf feinelglaubt alfo auch die Berfchonerung ber ehemaligen

Rubn vertheidigt bas Gutachten, weil ber I ben

ten.

halten wurden.

Michel will por bem et cetera noch Balbung ichlingen tonnten: Er fimmt alfo jum f.

hineinschieben.

denn et cetera heißt : und alles übrige, und es fint beurtheilen lief, und nie fich anmaßte, felbft über folche noch zu viel Gachen übrig um Diefes alles hinzugeben: Unfprachen abzufprechen. zugleich auch will er den f für alle Gemeinden ohne Audnahm gultig machen.

Deharret aber barauf weber te. noch bergleichen bier gleichung swijchen und und ter Berner Regierung flatt.

einzuschieben.

angenommen wird.

gumeifen, wie Die Entschädigung ber Patrioten.

gleich fenn, und alfo ben f burchftreichen.

Euftor ift Carmintrans Deinnng.

fen f find: er wunscht bag die Rommission eine Art werfing bes S. Bergleichung vorschlage, und daß also bas Gutachten gurud gewiesen merde.

Trofch wünscht einen Benfat J.

über absprechen und erklaren können was Staatsgut angeschlagen werde. Dieser Antrag wird angenommen. und was nicht Staatsgut sen? Dieses ware eine ber Secretan legt die Einleitung zum Beschluß über möglichst foderalistischen Maadreglen bie man nur neh. Den burgerlichen Rechtsgang ver. men konnte : judem wenn bie Ration fo viele Prozesse bereits geliefert G.) führen mußte, so mare eine neue Auflage auf das Anderwerth wunscht, bag biefer zwedmäßige Er ftimmt daber jur Annahme Diefes Butachtens.

Bim mer mann fieht biefen S als bie Sauptfache Die Grunde des Gangen deutlich entwickelt. dieses ganzen Gutachtens an, und stellt die Schwierigkeiten auf, die entstünden, menn die Nation über Arbeit, die zur Aufklarung über den wichtigen Gegenjedes einzelne Gemeindgut, welches in Streit fame, stand bes burgerlichen Rechtsgangs vieles kentragen
einen Prozes führen mußte, und daß zudem des noch kann; allein als Norbericht zum Besch selbst sindet er

allgemeinen Charafter ber Gemeindauter binlanglich an. men murbe. Budem ift ju bemerten, baf bie Roms giebt, und ohre diefes et cetera die verschiedenen Arten miffion den Auftrag hatte, einen Borfchlag in machen, der Gemeind uter ausführlich angegeben werden muß-luber die Mittel der Abfonderung gwifden Staats. und Bemeintgut, ba aber hieruber feine allgemeins Billeter will das et cetera durchstreichen, und Grundsage aufzufinden waren, so ift es naturlich, bae Dagegen bestimmen , daß Diefer & statt haben foll, in der Befetgebung ber Entscheid über biefe einzelne unfofern diefe Gemeindguter nicht durch Usurpation er-bestimmte Falle vorbehalten werde, weil fonft die Progeftosten ben Werth Diefer einzelnen Streitsache ver-

Rubn erflatt, baf ehedem bie Berner Regierung Enftor will ftatt et cetera feten , u. bergleichen, alle ihre Ansprachen von Staategut burch Gerichte

Secretan fagt : Die alte Berner Regierung mat leine Berfammlung von Oligarchen, wir find Die Stells Rellfab flimmt letterer Bemerkung Cuftore ben bertreter einer fregen Mation, und alfo hat feine Bers

Efcher erinnert Die Berfommlung, taf fie letthin Carrard ftimmt gang Cuftorn ben, beffen Antrag auf Gecretans Antrag einen Befchlug in Rudficht bes 3. Cholet ven Arnburg gurudnahm, weil burch ben. 9. Egg von Elliton fürchtet, biefer & wurde felben bie Gefetgebung fich angemofit batte ein Gut ber Gefeigebung ungeheure Arbeit geben und verur-fur Rational-Gut zu erklaren, mabrend es von einem fachen : er will alfo die Sache der richterlichen Gewalt Burger angesprochen wurde, und alfo vor den Richter Earmintran will auch nicht das wir Gefetge. gerade ein gleicher Gegenstand aufgestellt wird — benn ber, Richter und Stellvertreter der einen Parthen que ob ein Burger oder eine Gemeinde etwas anspreche, welches ber Staat für Staatsgut halt, bies ist gleich= viel und foll gleichmäßig behandelt werten - follten Rubn ift in den gleichen Grundfaten, weil fo, wir nun beute gerade nach den entgegengefehten Grundwohl die Konstitution als die Gerechtigkeit wider die fagen haudeln, als leizte Boche? ich stimme zur Ver-

> Ruf um Abstimmen - Ruf ume Wort - Man fimmt ab, und der f wird mit großer Mehrheit angenommen.

Efcher fagt, da diefer Beschluf fo gang neurepus Secretan begreift nicht, wornm wir nicht im blitanische Grundfate enthalt, und es alfo wichtig if. Ramen des Staats das Inventarium der Staatsguter baf das Bolt von diefen republikanischen Grundfagen machen konnten: wir erklarten ja die Klöster auch für so bald möglich unterrichtet werde, so fodere ich noch Staatsguter ohne einen richterlichen Spruch : judem einen §, der bestimme, daß diefer Beschluß gedruckt wie sollten die Districte und Kantone Berichte hier, in der gangen Republit bekannt gemacht, und überall

(Bir haben fie

Bolt nothwendig, um die Prozeftoften gu beftreiten : Borbericht mit einer wenigen Abfaffungs Berbefferung bem Gefet als Einleitung vorgedrudt werde, weil er

aberall verhandenen Kantonsgeistes wegen , bennabe ibn undienlich , und nur jum Borbericht bes Commis überall die Nation in ihren Ansprachen ju fury tom- fonal-Gutachtens zwedmaffig; er fordert daber, daß Dieser Auffat mit dem zwenten Theil bes Gutachtens

gedruckt, und bekannt gemacht werde.

Secretan stimmt Eschers Meinung ben, daß dieser Das Bollziehungs. Direktorium der Auffat nicht als Vorbericht jum Gefes dienen konne, allein ba er hauptfachlich jur Aufklarung des Genats und der Gefeggebung überhaupt hieruber dienen foll, so glaubt er, es ware die Benruckung jum zwenten Theil des Gutachtens nicht befriedigend, weil dieser Bericht ist schon, ehe unser Beschluß im Senat behandelt wied, befannt fenn follte.

Escher ift nun überzeugt, baff es unzwedmässig ware, biefen Vorbericht erft einem tunftigen Theil bes Gutachtene benguruden: er hatte gewunfcht, daß Gecretan unpartheuisch genug gewesen ware, um den abgefonderten Druck fogleich ju begehren; ba er aber biefes unterlief , fo will er nun bestimmt hierauf an-

tragen.

Der abgefonderte Druck biefes Borberichts wird ftens an den Freunden berfelben ju rachen fuchen.

ertannt.

Das Vollziehungs. Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit,

Un die gesetgebenden Rathe.

Burger Gefetigeber!

Das Bollgiehungs - Direktorium beeilet fich euch Die Ruckfehr ber lemanischen Bache anzuzeigen, Die der General Loifon mit Erkenntlichkeit ankommen fah, Die er aber nicht annehmen tonnte, weil er glaubte, fie mochte zu Lugern nothwendiger fenn. Das hier bengehende Schreiben diefes Generals wird euch feine biebortigen Gefinnungen , feine Dermalige Lage, und feine Borhaben unterrichten.

febr gute Wirfung hervorgebracht.

Der Regierunge : Statthalter von ABalbftatten geigt an, ihre Begenwart habe die Franten erfreuet, und ben Patriotismus der Landeseinwohner belebet.

Republitanischer Gruff.

er utal Atla come

Der Prafident des vollziehenden Directoriums, Ban.

Moussen.

a undicelled, sind tale fine fire die est ees Complete onci-Cusacytens growthing or critice tance, tag Das Direttorium überfenbet folgenbe Botichaft.

einen und untheilbaren helvetischen Res publit.

Un ble gefengebenben Rathe.

Burger Gefengeber!

Auch unter euch muß es befannt fenn, wie in ber Racht vom aten diefes Monats ber Burger Landwing, Beneralinspettor bes Rantons Balbftatten, an feiner Wohnung und an feinem Rebberge von Bofewichtern beschädigt worden ift, bie weil fie jum Umfing der beftebenden Verfassung zu ohnmächtig find, fich wenig.

Das Bollstehungs = Direktorium hat nicht unters Das Directorium übersendet folgende Botschaft laffen, bem getrantten Burger Landwing feine Theil. nehmung ju bezeugen, mit ber Aufforderung, baf er um folcher Rrantung willen ben Duth in feinem Das terlandischen Dienste nicht aufgebe, in hoffnung, das sein Eifer nicht werbe unbelohnt bleiben. Wie ebel er sich in die Umstände schicke, seht Ihr, Burger Gessetzer aus seinem Schreiben an das Direktorium, das wir Euch hier mittheilen.

Republikanifcher Gruf.

Der Drafident bes vollziehenden Direttoriums, Ban.

Im Namen bes Direktoriums ber General. Gefretar mouffon.

Bug den sten Marg 1799.

Die Abreise bieser braven Truppen bat jedoch einel Copia . Schreibens des Generalinspettors des Rantone Baidftatten, an das Bollgiehungs : Diret. torium der einen und untheilbaren belvetischen Republit.

Burger Brafibent und Direktoren!

Benn etwas bermogenb mare ben Duth eines mabren Reepublifanere niebergufchlagen, ober feine Be-Schäfte für Das Befte bes Baterlande in der Ausübung ju bemmen, fo maren es freylich berley unfelige Falle, 3m Ramen Des Directoriums der General-Secretar, beren einer mich in ber Nacht vom sten biefes Monats mabrend meiner Abmefenheit getroffen.

Menn aber auch etwas vermogend ift bie Liebe bes Baterlandes zu ftarten, — ben burch folche schwarze Thaten beynahe gelähmten Arm wieder empor zu beben, und die vorige Thatigkeit in jeder Aber, die warm behalten, die bis und so lange sie nicht wieder vrgas für die Sache der Freyheit schlägt, lebhaft zu erhal nifert ift, teine Kriegetienfte thut; ba min diefe Milit ten: fo ift es mahrhaft euer Ruf, Burger Direttoren ! übel beritten und noch fchlechter genbet und faum gu

Baterland Damit gerettet bleibt.

Republikanischer Gruf und hochachtung. Unterschrieben : Land wing.

Dem Driginal gleichlautenb. Lugern ben 9. Darg 1799.

Der General . Gefretar, Mouffon.

Bimmermann fagt: wahrscheinlich ift es Euch bekannt, wie B. Landwing fchon viele Berbienfte um die Republit bat; Diefer Brief und fein Betragen find ein neuer Beweis feines ebeln Patriotismus: ich forbere ehrenvolle Meldung im Protofoll und Rieberfetung einer Commiffion, um den Schaden ber Landwing jugefügt wurde, schajen ju laffen, und einen Rapport gu machen, durch dendie volleste Entschädigung dieses biedern Republikaners vorgeschlagen werde! Es leben folche edle Republikaner! Alles ruft: Er lebe!

Diefer Antrag wird angenommen, und in bie und Blattmann.

Republit,

Un die gesetgebenden Rathe.

Burger Befengeber!

bom isten Dezember wird die Milis ju Pferde ben bie Konstitution schon die Unablodlichseit aufgehoben ift.

und die Versicherung Euerer Zufriedenheit die Ihr hoffen ift, daß sie jemals irgend einen wirste ben Dienst im Namen des Vaterlandes dem helvetischen Burger leisten konne, so ladet euch das vollziehende Direktorium als den einzigen wahren Schild den Sturmen und Ge ein, dieselbe durch ein Detret abzuschaffen, welches fahren zu trotzen, vaterlich in die hand legt. solche natürlicher Weise in das Selekt oder in das Ruhig und gelassen werde ich also mit diesem theuren Reserve. Corps setzet. Da aber anderseits die Umstände Bewustsenn Eurer Aufriedenheit, mit meinen Psichten, erfodern, daß die Regierung zwen Compagnien Reiteauf jene gräßliche Nacht zurück denkin, und so schau ven, jede von hundert Mann, zu ihrer Disposition
dervoll sie vorübergieng, auch eben so froh das Tag. habe, deren eine dazu bestimmt wäre der auszust ihren werk meiner Arbeiten, die bishin eine Neihe der glück. den Armee als Führer zu dienen, während dem die lichsten Folgen waren, mit neuem Dluthe fortseten. landere gu Bedeckungen, jur Correspondenz und gum in-Wer bereitet ift, wie ich, willig und gern fein neren Dienft ber Republit gebraucht werben wurde; Leben bem Vaterland zu opfern, dem foll es auch um fo ladet euch bas Direktorium gleichfalls ein, die Erfo minder fchwer fallen, Diefes Leben auf jede unglick-richtung Diefer gwey neuen Rompagnien gu detretiren, lich erfolgte Ginschrankung zu erhalten, fo lange bas und damit folche besto leichter von ftatten gebe, fo tonnte man durch eine Proflamation befannt machene daß Diejenigen Dragoner, welche noch ihre Uniform, Baffen, Bferbe und Ausruftung batten, und in Diefe bepben neuen Compagnien eintreten wollten, eing laben fenen, fich ben ben General - Inspettoren ihrer Kantone einschreiben zu laffen; und baben die Berficherung geben, baff bie Begierung ihnen mabrend ihrer gangen Dienstzeit ben Golb und bie Rationen ber Jager ju Pferd von ber Legion ertheilen werbe.

Republikanischer Gruf.

Der Prafibent bes vollziehenden Direttoriums, 23 a.n.

e balten feben, jebes !

3m Ramen bed Direktoriums ber General. Gefretar mousson.

Rachmittags. Situng.

Die Versammlung halt geheime Sigung. Commission geordnet: Bimmmermann, Legler, Wiedereröfnung der Sigung wird eine Bittschrift der Gemeinde Durten, im Kanton Zurich, verlesen, Das Direktorium übersendet folgende Botschaft. welche anzeigt, das sie vor 163 Jahren ihren kleinen Zehnden um 4000 Fl. losgekauft habe, daß aber diese Das Vollziehungs = Direktorium Capital-Schuld zu einer unablödlichen Schuld gemacht der einen und untheilbaren helvetischen wurde; nun begehrt sie sich von diefer Schuld durch Zahlung bes vierfachen Werthe des Jahrginfes befregen au tonnen.

Fiers wunscht Verweisung an eine Kommission gu

naherer Untersuchung diefes Gegenstandes.

Cartier fimmt ben.

Legler ift nicht diefer Meinung, er fieht die Sache Des Bollgiebunge - Direktorium glaubt euere Muf ale eine wirkliche Schuld an, und bentt, wir tommen merksamkeit auf einen Gegenstand rufen zu muffen, nicht mehr in diese vor 160 Jahren gemachten Berträge ber ihm derfelben wurdig scheinet. Durch Das Gfetz eintreten; daher fordert er Tagesordnung, weil durch und der nation gang richterlich ift.

wegen die Berfammlung fich in geheime Sigung bil-foll.

den muffe.

Groffer Rath, 13 Mara.

Prafident: herzog von Effingen.

Michel fordert für die Ausgaben der Canglen im Ramen der Saal-Inspettoren 3000 Franten. Diefent feben, und die Republit noch fo wenig organisert ift, Begehren wird entsprochen.

Ruhn winfcht, daß in Zukunft die Saal-Infpet toren, wann fie eine neue Geldsumme fordern, Rechnung über die legtbezogene Gumme vorlegen.

Gnfendorfer bemertt, dag biefer Untrag dem Reglement zuwider ist, welches alle 10 Wochen Rechnung fodert.

Rubn bemerkt, daß er nicht eigentliche Rechnung-Ablegung begehrte, fondern nur Borlegung der gewöhn= lichen Rechnungs-Bucher zur Ginficht.

Actermann fimmt Gnfendorfern ben, und tragt

auf Tagesordnung über Ruhns Untrag an.

huber fimmt ben, weil nur Zeit durch diefe Rechnungen verlohren wurde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Un den Genat.

Diese dren Monate fur eine ununterbrochene Zeitfrift schränkte Bewait gegeben werden muß, so stimmt er follen verstanden werden; oder ob diese Zwischenzeit ge- jum Gutachten. theilt werden tonne.

In Erwägung fernere, dag weder das Wohl der Republik in ch die Benbehaltung eines gehörigen Gleichgewichts unter den verschiedenen Gewalten, welche dieselbe verwalten, erlauben konnen, daß die wichtigen in geheimer Sitzung zu vermindern beschlossen, wird Berrichtungen ber Gefengebung 3 Monate lang unun-

terbrochen eingestellt fenen; hat der große Rath

Beschloffen:

Spatjahr.

1. Das Befet wird bestimmen, wann diefe Bakangen

anfangen follen.

Schlumpf wunscht zur Tagedorduung zu gehen | Rubn fieht diefes Gutachten als der Konstitution Darauf begrundet, dag der Streit zwischen der Gemeinde zuwider laufend an, weil diefe dren Monate Batanggeit bestimmt find, und nichts von Theilu g biefer Beit Der Prafident erklart, dag wichtigerer Geschafte fpricht, folglich auch teine folche Theilung Statt haben

Schlumpf denft, wir follen die Konstitution nicht noch strenger machen, als sie schon an sich selbst ist, und da sie nicht bestimmt, daß die Bakanzeit 3 Mos nate hintereinander genommen werden muffe, fo fimmt er zum Gutachten.

Euftor stimmt gang Schlumpf ben.

Fierz denkt, da wir noch so große Arbeit vorausund doch so viele Bedurfniffe hat, so sollen wir noch nicht an Bakanzzeit benten, und alfo diefes Gutachten noch einstweilen vertagen.

Grafenried denkt auch, wir konnen jest noch an teine Bakangen denken, doch will er dem Gutach ten benftimmen, aber noch einen f benfügen, durch ben bestimmt werde, daß während der Bakanzzeit keine

Besoldung bezogen werden foll. Desloes ift Ruhns Mennung, und denkt, die doppelte Unterbrechung der Arheiten ware nachtheiliger als die gange Bakanzzeit nach einander zu nehmen, und überdem fieht er das Gutachten als dem Sinn und dem Buchftaben der Constitution zuwiderlaufend an.

Suber halt die Constitution auch fur heilig, doch den Zweck derselben für noch heiliger, und wenn er awischen Form und Zwed zu mahlen hat, so bentt er, muffe der Zweck vor allem aus vorgezogen werden : lüberdem ist die Constitution hierüber nicht so dentlich In Erwägung, daß, wenn schon die Konstitution und bestimmt wie Ruhn und Desloes glauben, und fich im § 64 ausdrückt : " daß die benden Rathe ge- da noch zugleich die Republik in einem Zustand ift, "halten senen, jedes Jahr ihre Sigungen drey Mo- die nicht fo lange Abwesenheit der Gesetzgeber gestattet, nate lang einzustellen, " fie doch nicht bestimme, ob und in dieser Zwischenzeit dem Direktorium unum-

Billeter folgt hnbern.

Adermann fimmt dem Gutachten ben, aber ftatt Grafenrieds Antrag, ben er nicht brgreift, ba wir erst legtien unsere Befoldungen um 25 Dublonen er eheftens den Antrag machen, das Direktorium einzuladen, Anstalten zu treffen, daß die Reprafentanten wieder einst etwas an ihre Befoldungen erhalten.

Bimmermann ift Schlumpfs Meinung, und 1. Die gesetzgebenden Rathe werden jedes Jahr ihre denkt, wir werden nicht wahrend 3 ganzen Monaten Sinungen dren Monate lang einstellen — nemlich dem Direktorium eine so unumschränkte Gemalt in die 6 Bochen im Fruhjahr , und 6 Bochen im Sande geben wollen ; er flimmt jum Gutachten , mels ches ange ommen wird.

Bimmermann im Ramen einer Kommifton über ben öffentlichen Unterricht, legt ein Gutachten über die Elementarschulen vor, welches für 6 Tag auf ben Kanglentisch gelegt wird.

Comite.

Botschaft bes Direttoriums verlegen.

Das Vollziehungs. Direktorium der um den Auszug von Thurgau zu bewaffnen, und diefe einen und untheilbaren helvetischen Repu- Bewafnung geschieht in diesem Augenblick. blit,

Un die gefetzgebenden Rathe.

Burger Gefetigeber!

Vortehrungen zu erstatten, die es zur Bertheibigung Die Siege unserer Berbundeten und durch die Gegen-bes Vaterlandes getroffen haben wird. Es leistet dieser wart ber fleinen Truppe aus dem Kanton Leman, welche mugen.

Ungefaumt nach Empfang cueres Defretes, lief bas burg n zu vertheidigen entschloffen find. Vollziehungs-Direktorium in jedem Kanton den Befehl Der Regierungs-Statthalter von L eln, ju organifieren, und auf dem Piquet ju halten.

bekannten Stimmung ber Gemuther, und nach ber waffnen. mehr oder weniger entfernten Lage von den Grangen bestimmt. Benliegende Note enthalt ein spezificiertes siehungs-Direktorinm Euch einzuberichten hatte. Bergeichnif ber besondern Starte eines jeden Contingents, wovon das allgemeine Resultat eine Armee von 20500 Mann ausmacht. Das vollziehende Direktorium wacht darauf, daß die Formierung diefer Contingente mit Thatigteit fich befolge, und erfährt, daß man in

turger Zeit darüber wird verfügen konnen.

Da der Obergeneral und der Minister der frantischen Republik von dem vollziehenden Direktorium den Abmarsch einer Anzahl National-Eruppen in denjenigen Theil vom Kanton Sentis begehrten, welchen ber Rhein vom oesterreichischen Gebiete scheibet, fo wurden 700 Mann von der ersten helvetischen Legion unter dem Kommando des tapfern Keller mit vier Kanonen abgesendet, die sieh wirklich im Rheinthal befinden. Durch eine Proflamation wurde die in tener Gegend stehende Miliz aufgefordert, zu ben Waffen greifen, und die von Santis eingeladen fich mit derselben zu vereinigen. Die bekannte Baterlandsliebe ber Miliz biefer Gegenden laft dem Bollziehunge-Direttorium glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt keine fernern Maasnahmen erfordert. Im Fall eines Auf-beuchs werden dieselben unter den Vefehlen des nemlichen tapfern Keller ftehen, eines Officiers, der ungeme n geschickt ift, ihren republikanischen Gifer zu beleben.

Run war bas Thurgau eine Gegend, beren Erhaltung aufferst wichtig schien. Seine Ginwohner, anges Die Berfammlung bildet fich in ein geheimes feuert burch die Liebe jum Baterland, und bas Berlangen baffelbe gu vertheibigen, begehrten bemaffnet gu Rach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende werden, welches ihnen ihre ehemalige herren aus Politit immer abgeschlagen haben. Biertaufend Gewehre wurden aus dem Zeughaus von Zurich genommen,

Der Kanton Waldstätten, auf welchen die Regies rung jur Bertheidigung ber helvetischen Ginheit am wenigsten gerechnet hatte, scheint jedoch auch dem Baterland und seiner Pflicht seinen Tribut nicht versagen zu wollen. Richt nur ift bem Direktorium noch tein Bericht eingelaufen, ber ihm für biefen wichtigen Euer Defret vom 27sten Juni labet bas Bollgie. Theil ber Republik etwas befürchten ließe, sondern es hunge Direktorium ein, euch oftere Berichte über die vernimmt, daß mehrere Baterlandefreunde, belebt durch Einladung heute durch diese Botschaft ein Ge-einige augenblickliche Besorgnisse dahin zu senden bas Direktorium bewogen hatten, die Passe in ben Ge-

Der Regierungs-Statthalter von Balbftatten bat ergeben, eine gewiffe Angabl von Truppen gu verfamme bem Direktorium ein Bergeichnif von Patrioten eingefendet, und fogleich find brenbundert Gemehre feiner Die Angahl wurde nach der Boltsmenge, nach der Disposition übergeben worden, um Diefelben ju be-

Diefes ift , Burger Gefetgeber, was bas Bou-

Republikanisch r Grug.

Der Prafibeut des vollziehenden Direktoriums, Satt.

3m Ramen bes Direttoriums ber General-Getretar. mouffon.

Bergeichnif der Contingente.

TE TENNISHED, A PERSON ACT			
Bom Kanton	Linth,	1500	Manne
19	Santis,	1500	-
400	Thurgau,	2000	-
51862 - 15 1st	Schafhausen,	500	
11-11-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-	Zurich.	4000	-
19-35	Baden,	500	-
12 July - 14 - 15 15 15	Argau,	500	-
	Bafel,	500	-
Mild Tolland	Solothurn,	500	-
and the spirit	Lugern,	1500	-
M. voltman Tare	Baldflätten,	500	-
-	Oberland,	500	-

Wom Kanton Bern, Wallis, 500 Freyburg, 1000 Leman, 2500 Bon den Kantonen Lugano und Bellinzona 500 - llassen.

Cartier fordert Mittheilung an den Genat. gewesen zu senn, als er einst, (den 4ten Man) als de, und diese berechtigten das Gericht im Thurgau zu Die gange-Versammlung an dem Patriotismus des Kan- Diesem begehrten Befchlag. Dies geht uns aber nichts tons Waldstatten verzweifeln wollte, behauptete, daß an, sondern die vollziehende Gewalt, und darum fimmt wenn dieser Kanton organisiert, und statt durch Kam er zur hinweisung an dieselbe. tetschen, durch die Vernunft zu den neuen republika-| Schlumpf findet, daß die Revolution im Thurs nischen Grundsägen gebracht seyn wurde, er sich auch in gau sehr nothig war, und kann die Thatsache bennahe der neuen Ordnung der Dinge ebeu so vortheilhaft gar nicht begreifen, besonders von einem Manne, der

Versammlung bildet sich abermals in geheimes Comite. gau ware, hatte man ihn nie zum Oberrichter gemacht;

Rachmittags. Sixung.

Die Gemeinde Dürrten, Diftritt Gru tonnte durchaus ju feiner Commiffion fimmen. Er ningen, Kanton Zurich, beschwert sich in einer unterftutt die hinweisung an das Directorium, welches Bittschrift über eine Verfügung des Finanzministers, sie dem Justizminister übergeben werde. kraft welcher fie fortfahren foll, ihrem Pfarrer einen in Geld verwandelten kleinen Zehnten zu bezahlen. Br. Gutmann, aus Schwaben, Leinens Sie halt dafür, daß dieser kleine Zehnten in die Klasse weber, wünscht sich in Bulle im Kanton Freydurg, derjenigen gehört, welche mit dem Vierfachen ihres niederzulassen. Werthes tosgekauft werden follen. Diese Bittschrift Billeter wird an eine besondere Kommission gewiesen, bestehend aus den Mitgliedern Egg von Ellifon, Fierz und Jomini.

Das Direktorium theilt durch eine Botschaft eine Suschrift mit, die es von den Dinzieren des Auszuger- Nach langer und unordentlicher Berathung über Corps der Gemeinde und des Kantons Basel im Na- die Psichten der Stimmzähler, wird die Bitschrift men ihrer Wassenbrüder erhielt, die den großmüthigen men ihrer Waffenbruder erhielt, die den großmuthigen dem Direttorium jugewiesen. Eifer beweist, mit welchem diese tapfern Sohne bes Baterlands fich ju feiner Vertheidigung brangen.

Auf Grivels Antrag beschlieft ber große Rath daß ehrenvolle Meldung von dem biederm Betragen dieser Burger im Protokolle geschehen, die Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht, in das Protokoll eingerückt und dem Senat mitgetheilt werden soll. Die Burger Scharer, Distriktsrichter von Mor- 3immmermaun fordert Tagesordnung, wietten, Labhard von Steckborn, und Brunsch- feine Privat-Collatur-Nechte mehr bestehen konnen. wyler von Gelen, beklagen sich in einer Bitschrift Wyder beharret weitlaufig, und wird von Schlum daß als sie vor ziven Jahren von einer berüchtigten unterstütt: dieser Antrag wird angenommen, Diebsbante bestohien wurden, die ber damalige Land-

2000 Mann wogt ju Franenfeld und jegiger Oberrichter Saufer verurtheilt, und von ihren Einverstandnen schwere Geldbußen bezog, er ihnen ihre Entschädigungen nie zukommen ließ, und begehren bevollmacht zu werden, jauf feine Guter im Thurgan ben Befchlag legen gu

Underwerth glaubt die Frage muffe nach den Efcher folgt, und freut fich, ein guter Prophet bestehenden Gefegen und Gebrauchen beantwortet wer-

auszeichnen werde, als sich die ehemaligen kleinen Kan- noch das Zutrauen des Volkes besitt, da er Oberrichtone in der alten Ordnung gunstig auszeichneten. Die ter geworden sey. Er unterstützt Anderwerth.

Botschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium fordert für die Beförde- Regierung den Beschlag auf diese Güter segte, und rungs-Mittel der Anwerdung der 18000 Mann hülfs- begehrt die Hinweisung an eine Kommission; wenn kruppen 100,000 Franken.

Auf Zimmermans Antrag wird diesem Begeh- suchen würde, so denkt er, würde sich noch manches ren mit Dringlichkeits-Erklärung entsprochen, und die zeigen. Auch wann Hauser aus dem Kanton Thurs- Versammlung dildet sich abermals in geheimes Comite.

allein er ist von Glarus. Beber glaubt, die Sache sen blod richterlich; er

Diefer Antrag wird angenommen.

Billeter fordert Tagesordnung auf das Fremden-

Befet begrundet.

Anderwerth forderi Berweifung and Direktorium, Billeter beharret

Bourgeois fimmt Anderwerth ben.

Das Chorherrenftift von Munfter, im

Ranton Lugern, reclamirt ein Collaturrecht.

Anderwerth fordert Berweisung an die Pfruns den-Befetungs-Rommiffion.

Wyder fordert Berweisung ans Direktorium. Herzog von Runfter will dieser Bitschrift entfprechen, weil diese Chorheren fehr patriotisch find.

Bimmmermaun fordert Tagebordnung, weil Wyder beharret weitläufig, und wird von Schlum pf

satisfit the tyria republicantifus Safregu britann

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Companies buncon dan 1995 Mitgliedern der gefengebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Lugern, den 8. Herbstmonat 1799. (22. Fruktidor, VII.) Band III. No. XXI.

Gefesgebung. Groffer Rath, 14. Marg.

Prafident: Herzog von Effingen.

Efcher im Mamen der Mungtommiffion legt fol- beit der helvetischen Scheidemugen entftunde; gendes Butachten por:

Burger Reprasentanten!

Ungeachtet Gure Mungtommiffion nun gum drittenmal mit einem Gutachten über bas Mungipftem por Euch auftritt, so geschieht dieses both mit voller Buversicht, nun endlich einmal den Zweck ihrer Arbeit ju erreichen, und einen Borfchlag zu thun, der wirflich zum Gefen werde, benn nicht nur hat fie feibst aus den uneigennutigen Mittheilungen bes im Mungwesen besonders gut unterrichteten Br. Fischers von Bern neues Licht geschöpft, welches ihr Anlag zu einigen zwedmäßigen Berbefferungen Ghrer frichen Borschläge gab; somern die Münzkommission des Senats erhielt ourch den gleichen Weg, ebenfalls die erforsderliche Auftlärung über diesen Gegenstand, so das wir nun zuversichtlich annehmen können, daß wenn Ihr Bürger Gesetzgeber diesen neuen Vorschlag Eurer Kommission genehmigt, die Republik endlich einmal ein zwedmäßiges Mungfpftem erhalten werde.

Bu diesem Ende hin schlägt Euch die Kommission

folgende Botschaft an den Genat vor.

Un ben Senat.

In Erwägung daf es dringend ift, ein einformiges Mungfuftem für gang Selvetien gu bestimmen, und fobald ais moglich einzuführen;

In Erwägung, daß sowohl die Rechtschaffenheit als auch der Nationalcredit es nothwendig machen den mahren innern Werth der groben Munzsorten die

ein Staat in Umlauf fest, anzuzeigen; In Erwägung, bag die Scheibemungen, welche in dem frarkern Umlauf einer allmähligen Abnugung

imehr ausgesett find als die groben Mungforten , eines geringern Gehaltes fenn durfen, theils wegen den betrachtlichern Ausmungungskoften, theils aber auch um der Nation wichtige Verlüke und Unbequemlichkeiten gu erfvaren, welche aus einer gu großen Berfchieden-

In Erwägung endlich, daß die Decimaleintheilung im Mungfpftem alle Rechnungen wesentlich erleich=

tert :

hat der große Rath

Rach erklarter Dringlichkeit, befchloffen:

1) Das Recht Mungen zu schlagen kommt ausschließend dem Staat gu.

2) Das feine Gilber ift die Grundlage bes Mung-

fostems und des Werths ber Mungen.

3) Der fieben und brenfigste Theil ber in ben hels Beinden groben Mungen enthaltnen Mart feinen Gilbers , heift Schweizerfrante, und ift die Einheit des helvetischen Mungfystems.

4) Der Schweizerfrante ift in gehen Theile, welde ben Ramen Bagen tragen, und ber Bagen in geben Untereintheilungen, welche ben Ramen

Rappen tragen, eingetheilt.

5) Bon ber Bekanntmachung Diefes Gefetes an, follen alle neu zu errichtende Staatsrechnungen, alle vom Staat und gegen den Staat auszufertigende Bertrage, und alle burch Gefete, Beschluffe und Urtheilsfpruche zu bestimmende Gums men, in Franten , Bagen und Rappen geftellt werden.

6) Aue Gilberforten bom Schweigerfranten an, und barüber, welche der Staat in Umlauf fest, follen auf den Fuß ausgemungt werden, daß drens fig und sieben Schweizerfranken allezeit und ohne Berminderung eine Mark feines Gilber ents

7. Alle Mungen unter dem Berth eines Schweis gerfranken find nicht unter Diefem Mungfuß begriffen , und die Bestimmung über ihre Berfertigung und herausgabe, so wie auch über den zulegen, hat die Ehre Ihnen folgenden Beschluß Entonothwendigen Zusatz ber Silbermunzen find dem wurf vorzuschlagen: Vollziehungs Directorium aufgetragen.

8) Das Gold unter helvetischem Geprage foll ju ein und zwanzig und zwen und zwanzig zwen und breußigtheil Karrat ausgemungt werden. die miffion, and mi

9) Dem Bollziehungs = Direktorium ift aufgetragen, in Belvetien in Umlauf ftebenden Goldmungen, in Belvetien errichtet worden. in dem Schatzamte der Republik angenommen werden konnen.

dagegen an Bezahlung gefodert werden, ben de zwen Jahren angeworben worden, nen funf vom Taufend für die Ausmunzungs kosten abgezogen werden, insofern nämlich das gelieferte Gold von gleichem Rorn ift, wie ber 8. 9 Diefes Gefetes für die helvetifchen Goldmingen bestimmt, sonft foll noch der geringere Gehalt fowohl als die Berfeinerungsköften abgezogen werden. Bu dem Ende bin wird das Di-

pflichtet.

12) Alle Goldmungen, Gilberforten oder Mungen ein Gefet bekannt gemacht werben. 100

13) Begenwartiges Gefet foll gebruckt, in gang fodert, fo ftimimt er derfelben ben. helvetien bekannt gemacht , und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Diefes Gutachten wird ohne Ginwendung einmuthig angenommen.

Bombacher verfichert, daß im Kanton Baben, bert find.

und in Berathung genommen.

Au Den Genat.

Rach angehörtem Bericht feiner Militar = Rom=

Dem Bollziehungs-Direktorium ist aufgetragen, In Erwägung, daß die Legion, beren Starke von von Zeit zu Zeit so viel es die Veranderlichkeit den verschiedenen Bewasnungen, burch ein Gefetz vom des Werths der Goldmungen erheischt, bekannt 22sten August 1798 festgefest worden, einzig zur Sandzu machen, zu welchem Preis die verschiedenen habung ber Pottzen, der Ruhe und der guten Ordnung

In Erwägung, daß die Truppen aus dem Leman Isomobil durch ihre Organisation als thre Capitulation 10) Wenn in die helvetischen Mungfatte Gold ge- und Bezahlung ganz von der Legion verschieden find, liefert wird, so konnen auch wieder Goldmungen und über das noch auf einen festgesetzten Termin von

hat der große Rath beschloffen:

Die Truppen aus bem Leman follen auf gegen. wartigen Fuß benbehalten werben, jeboch ohne neue Anwerbung bis nach Berlauf der durch ihr Engagement festgefesten Beit.

Grafenried fagt: die Rommiffion habe ein folreftorium die gesetzgebenden Rathe einladen, den ches Gutachten vorgelegt, weil eine Ginverleibung dies Werth der auszumungenden Goldsorten zu bestim- fer Truppen in die Legion, ben diefer Migvergnugen men, wenn bie Umffande eine folche Ausmungung verurfachen wurde, indem ben derfelben schon mehr erfodern. Lemaner angesteut find als andere Schweizerburger, 11) Alle beschnittnen Gelbforten jeder Art, fo wie ba aber ein folches abgesondertes Truppencorps ohne auch alle verblichenen fremden Geldsorten, find Reerutierung auch eine feltsame Erscheinung ware, von nun an ganglich auffer Umlauf gesetzt, und so fodert er Rudweisung diefes Gutachtens an die niemand ift folche an Zahlung anzunehmen ver- Kommission, welche vielleicht im Fall ift einen andern Ausweg vorzuschlagen.

Suber bedauert, dag man in diefer Berfammvermischten Metalls, die bisher in helvetien aus- lung noch so febr von Kantoneverhaltniffen spreche; geprägt worden find, so wie die ausländischen da diese Eruppen schon gute Dienste geleistet haben Geldsorten, welche in helvetien in Umlauf find, und acht republikanisch find, so hatte er gewünscht follen bon neuem gewurdigt, und ihr Berth durch biefelben der Legion einzuberleiben, ba aber ein Ditglied der Militartommiffion felbst Rudiveifung an fie

Bimmermann ift mabrich auch bem Rantones Beift feind, doch kann er nicht unterlaffen einige Bemerkungen über den Kanton Leman zu machen. Er war der erste der aufgestanden ist, sich von dem alten collossalischen Kanton Bern lostif, und dadurch mahrscheinlich Strohme von Bint für helvetien ersparte: ohngeachtet ber Gerüchte, nur 14 Mann ausgewan- immer war Diefer Kanton ber Revolution zugetham; er lieferte und zwen der schätbarften Manner in un-Folgendes Gutachten wird jum zwentenmal gelefen fer Direttorium : er ftellte gum Schutz ber Republik einige Compagnien auf, die in den Unruhen des Wal-Die Militartommission, welcher fie ben Auftraglis unfre ehrenvolle Melbung verdienten, und erft gegeben haben, ihnen über die Botschaft bes Diret-lethin, als man glaubte die Deftreicher fenen ins toriums bom iften Mary in Betreff ber befoldeten Urfelerthal vorgedrungen , jogen diefe Truppen mit Truppen aus dem Kanton Leman ein Gutachten vor-idem größten Muth und jubelnd an unsere Grenzen,

und für alle biefe Dienste, für Diefen Gifer follten das Migverhaltnig, welches durch Aufnahme diefer Baterlands bereit ift. Man klaticht. Lemanen in die Legion entstunde, nach und nach auf- Gapant fodert ehrenvolle Meldung und Druck. gehoben werden fann, badurch, bag in Butunft nur buber folgt diefem Untrag welcher angenommen in andern Cantonen für die Legion geworben wird, wird. fo fodert er Einverleidung diefer Truppen in die Begion und Verweisung bes Gegenstandes an die Rom- Proflamationen und die besten Bolksblatter! miffion um diefe Berhaltniffe naber zu bestimmen.

Dieser Antrag wird angenommen

Em ur will daß man nun das Gesetz über die Un den Senat. Legion zurücknehme, weil dieses bestimmt, daß dies In Erwägung, daß es nothwend seibe gleichmäßig aus allen Kantonen geworben wer- In-Canbered Molde un bestimmen, weiche

Untrag.

patriotische, so exprobte Truppen, wie die Lemanen lassen; find, ber Legion die nun wieder ihre erfte Bestimmung, gur Befchukung unfrer Grengen gebraucht wird, Schwierigkeiten geben, und bem Lauf Der Gerechtigeinzuverleiben.

Erlacher fimmt Gmur gang ben, und will nicht! Daß bas Bolk mit Recht fagen konne, überall an und folglich feine personliche Gerichtsstelle (Forum)

werde gang französisch.

flust, der das gange Geschäft ju vertagen wunscht.

Zimmermann bittet daß man nun nicht mehr bon dem vorberigen Reichluß gurucktomme, und fich ungerecht und schwierig mare, diesen Grundsat in feinicht mehr ben biesem Gegenstand aufhalte, denn es ner ganzen Ausdehnung auzuwenden. ift nicht um Zuruchnahme eines Geseyes, sondern um hat ber große Rath beschloffen: einen Benfaß zu diesem Gesetz zu thun: er sodert Tagesorbnung über Gmurs Antreg.

Grafenried munfcht Berweisung an die Kom-

Erlacher folgt, und will alfo den genommenen Befchluß guruck nehmen, ad in anglog in

Bergog von Effingen ftimmt gang Zimmermann

Preux fieht in diefer ganzen Berathung vielen

Kantonsgeift und und fimmt Zimmermann ben. Efcher bemerkt, daß das Gefes über die Errich: gung der Legion in Ausübung tomme und feinen Ent-Med erreicht hat, folglich wenn die Legion win vers mehrt wird, fo iff dies dem Befen über die Erriche tung der Legion keineswegs zuwider, und folglich ist auch teine Rudnahme eines frühern Gefeses nothwendig: er flimme zur Tagesordnung. . . and male

Desloes folgt.

Mian geht jur Tagefordnung.

Carmintran liedt einen patriotischen Brief ber fe nicht einiger Begunftigung murdig fenn? Da nun Gemeinde Fryburg bor, die jur Bertheidigung des

Suber fügt ben : folche Briefe find Die beften

Folgendes Gutachten wird zum zwentermal verles

sen und Artikelweise berathen.

In Erwägung, daß es nothwendig iff, durch ein den musse.

Der jog v. Est. glaubt Emur iere sich, denn jest Rechtssachen die personliche Gerichtsstelle (Forum) ist nicht von Werbung die Rede, sondern von Einder Burger sen, die aus allen Theilen der Republik verleibung eines abgesonderten Truppencorps in die der Burger sie, die obersten Gewalten zu bilden, oder andere öffentliche Aemter zu bekleiden, und die Eustor folgt und fodert Tagesordnung über Smurd ihren ABohnsit veranderten um sich an ihre Stellen Bu begeben, weil nur in diefer Ruckficht bie Conftitus Duber bentt wir follen und freuen fo gute, fo tion und die vorher bestandenen Befege einige Zweifel

In Erwägung, daß diefe Zweifel Anlag zu vielen

teitspflege hinderlich fenn konnten;

In Erwägung, daß ein Burger feinen Mohnfit, ellen Stellen febe man nur Lemanen, und die Legion nothwendiger Beife da hat, wo das Gefet und feine Bflicht feinen Aufenthalt bestimmen; baf es ubrigens Smur beharret und wird von Legler unter-ungerecht ware, und die größten Schwierigkeiten verjt, der das ganze Geschäft zu vertagen wunscht. anlaste, sich von diesem Grundsate zu entfernen.

In Erwägung, daß es in gewiffen Fällen auch

1) Die Mitglieder der oberften Gewalten der Republit, und alle andere offentliche Beamte, fo lange fie im Umte find, find und bleiben in burgerlichen perfonlichen Rechtsfachen vor den Gerichten der Gemeinde verantwortlich, die ihnen zu ihrem Aufenthaltsorte angewiesen ift, für alles mas fie in derfelben gethan und fontrabiert haben.

Die offentischen Beamten, so lange fie im Amte find, bleiben in burgerlichen und personlichen Rechtssachen eben so voe den Gerichten der zu ihrem Aufenthaltsort gagewiesenen Gemeinde verantwortlich, weiche sie anderswo gethan und kontraffiert haben; aber nur allein in den Fallen, wo die Natur derfelben nicht erlaubt, daß fie fich anderwarts vertreten laffen.

3) In allen im geen Artifel angeführten Fallen, wenn ber Beamte bernfen wird einen Rechtsfall an dem Orte femer Berrichtungen ju vertheidigen,

ben find.

4) In allen andern burgerlichen Rechtsfällen find flitution bor bem burch die Gefete und Gebrau- nur zwen Gerichtestellen, die personliche und die ber che jedes Rantons für biefe Falle gewiesenen Sache. Er unterflut Carrard.

Gerichte verantwortlich.

5) Die aus dem Umte tretenden öffentlichen Beamin den gleichen politischen Rechten, wie wenn sie gung vorzieht. ihren Mohnsts darinn in der That bepbehalten Schoch glaubt die Kommission habe neben die

und fragt ob, wenn einer an einem andern Orte eisetwas wider mich hat, fo muß er mich hier suchen. nen Kontrakt Schloff, er nicht auch bier darüber ver- Er ftimmt zur Ruchweifung an die Kommiffion, welche antwortlich fen ? Er begehrt baf bie lettere Stelle angenommen wirb. burchgestrichen werde.

folgenden Artitel, welche den erften erlautern.

Cuftor folgt.

fen wir uns an die bestehenden Gesetze halten Sache ift bringend in Diefen Umftanben, und alle Postober annehmen daß das Forum der Beamten am tage erhalte ich Briefe über diefen Gegenstand. Orte ihrer Memter fen. Der Artifel wirft alles durch einander; wir haben nur einen Wohnungsort ber amtliche oder der vorherige. Ich begehre alfo, daß Preux begehrt, daß die Kommission über die Ihr nur dieses Prinzip annehmt oder nichts bestimmt, Wirthsrechte in dren Tagen rapportiere. ba unfer Forum schon nach den bestehenden Gefeten ba ift wo wir jest wohnen. Er stimmt Anderwerthithun.

Rilchmann folgt.

fonbern nur bas Pringip annehme.

Beber findet bie Auftofung Diefer Frage fehr lichkeit fur feinen Untrag. fdwer, und wunscht bag alles bis jur Abfaffung eines allgemeinen Befetbuche vertaget werbe; er ftimmt gur miffion beftehe. Rudweifung bes Gutachtens an die Rommiffion.

Destoes giebt zu daß es schwer sey etwas hier. Tagesordnung. über zu liefern, das allen gefalle und fich für die Anderwerth glaubt, die Kommission sollte sich Republik schicke. Werde aber tein Geset hierüber ge- auch zugleich mit den Familienstipendien und Fideibie Salfte der Reprasentanten abwesend sen, um ihre schwer fenn bis zu einem allgemeinen Civilgeses, und Prozesse u. f. w. ju Saus zu besorgen. Die Kommis darum stimmt er noch lieber zur Bertagung. sion gieng von dem Grundsate ans, daß tein Gesetz Brove unterstützt seinen Antrag, denn eben weil zu elar seyn könne, und der Ordnung der Sache ge- der Gegenstand schwierig ist, ist es nothwendig ben maß mußte zuerst dieser Grundsatz aufgestellt werden, Zeiten eine Kommission niederzusetzen. Die Sache ik

follen ble Gesetze feines vorherigen Wohnsitzes, ber schon in den alten Gesetzen enthalten ift. Die ober bes Ortes welcher durch die Sandlung oder folgenden Artitel geben hingegen weiter, und bestimben Kontrakt bestimmt wurde, sur Richtschnur men die andern Falle. Der Senat verwarf den vo-bienen. Er foll aber nach den Gesetzen oder Ge- rigen Beschluß, weil nur eine Ausnahme zu Gunften brauchen des Ortes feiner Berrichtung in den im der Rauffeute in demfelben gemacht war, indeffen fie iften Artifel angeführten Fallen gerichtet werden, für alle gleich fenn follte. Debmt ihr Carrards Borfo lange als teine allgemeinen Gefete borhan- fchlag an, fo werdet ihr für Eure eignen Angelegenbeiten ein wenig mehr reifen muffen.

Carmintran findet den f den Grundfagen que Die offentlichen Beamten nach bem § 48 der Con-wider. Wir tennen in der nenen Ordnung der Dinge

Defch folgt Webern.

Euftor durch Carrard und Anderwerth erbaut, ten bleiben beym Wiedereintritte in ihre Gemeinde fimmt ihnen bey, indem er ihren Untrag, der Bertas

hatten. Scheibe geschoffen; habe ich etwas wider einen, fo.

Underwerth begehrt dag ber Kommission über Desloes fagt, biefe Stelle beziehe fich auf Die Die Berichtsgebuhren ein anderes Mitglied für ben kranken Burger Roch jugegeben werde, und daß fie in dren Tagen über die Ginregiftrierungs = und And-Carrard fagt, von gwenen eins; entweder muf-fertigungs : Gebuhren ein Gutachten vorlege, benn die

Euftor empfiehlt Anderwerth an Rochs Stelle.

Diefe benden Untrage werden angenommen.

Cartierversichert, sie werde es sobald als moglich

Breur giebt feinen Antrag gurud.

Cartier macht ben Antrag Die Manns = und Underwerth municht auch daß man feinen be- Erbleben aufzuheben, als ben Grundfagen ber Conftifimmten Befchluf abfaffe, indem es unmöglich fen; tution zuwider, und ber Staatsokonomie schadlich. Er begehrt hierzu eine Rommiffion, und die Dring-

Secretan zeigt an, bag icon eine folche Roms

Ein Antrag über bie Fideicommiffen ift an der

macht, fo fete man fich ber Gefahr aus, daß immer commiffen abgeben. Allein alles Diefes murbe febr

Ich begehrestheilen. warum nicht auch dieser Guter?

eine besondere Rommiffion über Diefen Gegenstand.

Deber folgt; benn biefe Rechte bienen nur bagu aber ein eigenes Protofoll fur biefe Gegenstande. das Ansehen des Adels zu behaupten, und sind alfo gang unferen Grundfagen und ber Gleichheit qu= hoffe, daß unfer burgerliches Gefekbuch nicht mehr man habe die Ablefung mit Bergnugen angehort. mit diefen Gegenständen befudelt werden foll.

Cuftor unterftust Brove und Webern, und ba Fideicommission beschäftigen.

Cartier folgt, und glaubt man hatte ben Grund-

fat schon lange festfeten follen.

Adermann begehrt, daß die Kommission sich Frenheit. auch mit Abschaffung der Rechte der Letztgeburt be- Rilc schäftige, welche im Aargau statt haben.

Cartier fagt: dies find keine Maforats, sondern werde. Rechte die in das burgerliche Gefethuch gehoren.

Rommiffion.

trage an eine Kommiffion , bestehend aus den Brn. und Fabriten , und betaubt febr oft den einfaltigen Secretan, Anderwerth, Cartier, Blatt = Landmann ; worunter auch befondere bie Juden ge-

mann und Matti.

Der B. Pfarrer Duvoifin von Scherlit, in acht Tagen vapportiere. schreibt er habe einen Sohn getauft ben er seinem Schöpfer und dem Vaterland weihte : er werde ihm Saf gegen die Sclaveren , Liebe der Frenheit, und Fremden einzuschränken, der Grundfat angenommen ben Grundfag einpragen, daß feine Frenheit ohne werde, daß fein Frember haustren durfe. Tugend fey. Leid fen es ihm, daß er ihn nicht jest ber jog von Eff. fagt: Das Gefet über bie Frems fcon bem Baterland wibmen tonne.

Ich begehre ehrenvolle Melbung.

huber theilt Secretans Vergnugen ; allein er modite teinen befondern Beschluß barüber nehmen, bamit die Beiftlichen nicht auch die patriotischen Dre- Labhardt, Greuter, Rilch mann und Sam= bigten fenden. Er begehrt, daß man mit Bergnugen mer jur Tagesordnung gebe.

Perrig unterftust Secretan.

fepn muffe.

Secretan hat Muhe Die Meinungen feiner Dre-ffeten Dienfte ausstellte. opinanten zu begreifen; wir wollen alles anwenden den Gemeingeift zu beleben , was ift mehr als ein folches einer Kommiffion,

weit wichtiger als die unschädlichen Abelschilde, welcher Geschenk, und ich werde lachen wenn nach einem so wir lethtin behandelten. Ihr habt eine Kommission einfachen Mittel ihr mit Tageblattern und Proklaüber die Bertheilung ber Gemeindguter niebergefest , mationen tommt , fatt biefe warme Gefühle mitgu-

Smur unterftust die ehrenvolle Meldung, begehrt

Adermann folgt.

Suber, Zimmermann und Omur andern wider. Bur Bertagung febe ich feine Urfache, ba ich ihre Meinungen und wunschen, baf erklart werbe.

Diefer Antrag wird angenommen.

Das Direttorium labet die gefetgebenben Ras das Recht der Erstgeburt schon unter Esau und In the ein, festzuseten, daß niemand Sausieren durfe, kob Sandel verursachte, so ist es endlich Zeit daffelbe ohne einen Erlaubnifschein von der Verwaltungskamabzuschaffen. Die Kommission soll sich nach Ander-mer zu haben , damit nicht liederliches und fremdes werthe Meinung auch mit den Familienstipendien und Gesindel unter diesem Titel herum ziehe; und schlägt eine Abgabe von diesen Patenten vor.

Cartier unterftust die Botschaft und begehrt die hinweifung an die Rommission über die Gewerbes

Rildmann folgt, und wunscht daß eine befons dere Kommission, die bald rapportiere, niedergesetzt

Bergog von Effingen fagt: wenn diefe Botichaft Carmintran stimmt jur Riedersetzung einer nicht gekommen ware, so hatte ith nachstens einen unission. Antrag darüber gemacht. Der hauserer ift in vielen Die Versammlung weiset diese verschiedenen An-Rucksichten schadlich; er gerruttet den innern Sandel boren. Er begehrt eine besondere Rommission , die

Diefer Antrag wird angenommen.

Suber begehrt, bag um bas Gefet über die

ben erlaubt ihnen fich in Belvetien gu fegen; fie muf-Secretan fagt: Wenn alle Burger folche Ba- fen ihr Brod verdienen konnen. Schränkt bas Sauter und alle Altare von folchen Geistlichen bedient steren durch Gesetze ein, so wird es statt schablich zu senn werden, wird die Republik unvertifgbar seyn!— seyn nuglich werden. Er begehrt die Tagesorda nung.

huber sieht seinen Antrag jurud. Die Mitglieder der Kommission sind: Brone,

Durch eine andere Botschaft theilt das Direktorium eine Bitschrift des B. Grubers, Galgeinneh-Bimmermann folgt hubern, ba man mit ber mere von Rache mit, wodurch derfelbe um Fortfeehrenvollen Meidung boch nicht zu verschwenderisch gung einer jahrlichen Pension bittet, die ihm die alte Regierung in Betracht seines Alters und seiner geleis

Deloes unterfrut die Botschaft und stimmt 14

Der Antrag wird angenommen und in die Komel miffion werden geordnet: Desloes, Schwab und an der Tagesordnung.

Grafenried.

rium an, wie fehr fich die Einwohner von Montreur, im Ranton Leman, jur Anwerbung unter die 28000 Mann drungen, und hierdurch ihre Baterlands-Liebe bewiesen. Die gange Elite nahm Dienft darinn.

De sloes sagt: Ihr seht die Vaterlandsliebe der Einwohner dieser Gemeinde bleibt sich immer gleich. Ich begehre die ehrenvolle Meldung im Protokoll, Prozessen vorzubeugen; Mittheilung an den Senat, und Einladung an das den Rechtsgang auch sie Direktorium diese Nachricht drucken zu lassen.

huber sagt: dieg ist die wahre praktische Philo- In Erwägung endlich, daß gutige Ausgleichung sophie. Es hatte Philosophen auf den Thronen, die im Sinn der Konstitution die und alle in eine unbas Volt in Sclaveren hielten, allein ein freyes Volt wird immer Philosophen und Philosophie genug bervorbringen. Ich begehre fehr ehrenvolle Meldung, fich mit ber Konstitution gar leicht vereinbaren lagt, und feverliche Befanntmachung.

Der Antrag wird angenommen.

Man Schreitet gur Erneuerung bes Bureau. & mur wird Prasident; Brove, französischer Sekretar, und Bourgeois, German und Schwab, Saalinspettoren.

Boont Ot Mas Großer Rath, 15 Merg.

Prafibent: Smur.

Es wird ein Schreiben des B. Landwing, Genevalinspektor des Kantons Waldstätten verlesen, wodurch er dem großen Rathe feine Erkenntlichfeit über den am 12ten Marg in Begiebung auf ihn genommenen Befchlug bezeugt, und ihn zugleich einladet, fich nicht mit feiner Schabloshaltung aufzuhalten, fondern diefe Beit für die Angelegenheiten des Baterlandes anguwenden. Auch giebt er die besten Nachrichten von dem militarischen Beifte des Kantons Waldstatten, und der Perfonen die ibn in feiner Organifation unterftutten.

Suber fagt: dieg fen ein Patriot dem das Berg auf dem rechten Flede fige. — Er begehrt, daß die hieruber niedergefeste Kommission diesem patriotischen Burger gufchreibe , daß bas Direktorium eingeladen werbe, ihm ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens ju geben, und endlich, daß im Protofoll ehrenvolle Meldung von feiner und der Berfonen die ihn in feinen militarischen Arbeiten unterftugten, patriotischen Be-

tragen geschehe.

\$100 CE 16 1811 10 EC COR

Bimmermann miterftust diefe Antrage, welche fammtlich von der Bersamminng genehmigt worden.

Auf Defch Antrag wird die Rommission über die Betreibungen beauftragt in acht Tagen ihr Gutachten einzugeben.

Folgendes Gutachten über die Friedensrichter ift

Durch eine dritte Botschaft zeigt das Diretto-Gefen-Borschlag zu Friedensrichtern und Friedens-Gericht.

Der groffe Rath an den Genat.

In Erwägung, daß es einer weifen Gefetgebung erfte Pflicht ift, alle Mittel anzuwenden, toftspieligen

In Erwägung, daß es berfeiben Pflicht erfordert, ben Rechtsgang auch für wir liche Prozesse so wenig

toffsielig als moglich zu machen;

gertheilbare Familie vereiniget liegt, und baber eine, dahin zielende aufferordentliche Gerichts = Behörde

beschlieft:

fchaftige, toriche Erfter Abschnitt.

Erwählung und Amtsbauer ber Friedensrichter.

S. 1. In jeder Gemeinde Belvetiens, die bevolfert genug ift, felbit eine Urversammlung zu bilden , fo wie auch in jeder Stadt, foll ein Friedens richter senn.

S. 2. Wenn eine Gemeinde nicht bevolfert genug ift. felbit eine Urversammlung zu bilden, so hat dies felbe mit derjenigen Gemeinde gemeinschaftlich einen Friedensrichter, an die fie fich zur Abhals tung ber Urpersammlungen anschließt.

9. 3. Der Friedensrichter wird von feiner Gemeinde durch das absolute geheime Stimmenmehr ges

mabit.

f. 4. Stadte oder Gemeinden, die in Geftionen abgetheilt find , haben einen Friedensrichter, bers felbe foll auf die Urt und Beife nach Borfchrift der Wahl der Mimizipalitäten gewählt werden.

6. 5. Der Friedensrichter muß in der Gemeinde felbst haushablich und angesessen fenn, und in ihren Urversammlungen bas Stimmrecht haben.

1. 6. Bon allen offentlichen Beamten, auffer den Munigipal = Beamten und Gemeind = Verwaltern, darf keiner mahrend feines Umte als Friedensrichter gewählt werben, fo auch fein Abvotat, er thue dann mahrend der Amtsdauer als Friebensrichter auf Diefen Beruf vergicht.

S. 7. Die gewohnliche Umtebauer des Friedensrichs tere ift ein Jahr; nach beffen Berlauf ber nemliche unmittelbar und immerhin gewählt werden

tann,

S. 8. Sollte ein Friedensrichter vor Verfluß eines Jahrs durch Tod oder anderen Zufall abgehen, so wird in Zeit acht Tagen nach Form der obbeschriebenen S, die Stelle wieder besetzt.

§. 9. Der Gemeinde= oder Munizipalitäteschreiber, und einer der Gemeindweibel sind schuldig dem

Friedensrichter ihre Dienfte zu leiften.

3wepter Abschnitt.

Pfichten bes Friedensrichters.

§. 10. Alle Streitsachen, von welcher Natur und Belang sie seyn mogen, mussen zuerst vor den Friedensrichter der Gemeinde, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehört, getragen wers den.

9. 11. Der Friedensrichter foll zuerst trachten die Partheyen mit einander freundlich auszusöhnen.

§. 12. Ist eine gutliche Ausgleichung nicht möglich gewesen, so weiset er die Parthenen nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder an das Friedensgericht, oder an das Distriktsgericht.

Friedensgericht, oder an das Distriktsgericht.
§. 43. Weder das eint noch das andere wird einer Parthen den Zutritt gestatten, wenn dieselbe nicht schriftlich ausweisen kann, benm competierlichen Friedensrichter gütliche Ausschnung versucht zu haben.

Dritter Abschnitt.

Regeln, vor welchem Friedenkrichter, die Parthenen fich melden muffen.

5. 14. Der Rlager foll sich ben bemjenigen Friebensrichter melden, in dessen Gemeine der Beklagte haushaltlich angesessen ift, wann die Rlage

unmittelbar feine Perfon betrift.

5. 15. Betrift aber die Streitsache ein liegendes Gut, oder ein auf demselben haftendes Recht, oder einen darüber geschlosenen Bestand-Contract, so ist sich ben demjenigen Friedensrichter zu melden, in dessen Bezirk das Grundstuck oder der größte Theil desselben liegt.

5. 16. Wegen einem geschehenen Frevel, oder dem beswegen nachzusuchenden Schaden : Ersat, ist berjenige Friedensrichter zuständig, in dessen Be-

Birt ber Frevel begangen worden ift.

5. 17. Wegen Streitigkeiten über Erbansprüche, ift fich ben demjenigen Friedensrichter , in deffen

Sezirk der Erblasser gewohnt hat, zu melden. J. 18. Wegen Fremben, oder anderen Personen, die keinen haushablichen Sitz im Lande haben, muß man sich an den Friedensrichter wenden, in dessen Bezirk der Rläger fich sindet.

Bierter Abfchnitt.

Form ber Borlabung.

s. 19. Ist der Beklagte im Bezirk des Friedensrichters angesessen, so tagt der Friedensrichter die Partheyen durch den Munizipalitats - Weibel vor sich laden.

§. 20. Ist der Beklagte im Bezirk eines anderen Friedensrichters, so wird von dem Friedensrichter, vor welchen die Streitsache gehört, die Vorsladung an jenen geschickt, der diese dem Beklagten zustellen, und ihn zur Erscheinung aufforder ren läst.

21. Jeder Friedenkrichter foll bie Partheyen fo ge-

schwind als moglich vor sich berufen.

f. 22. Doch foll er ihnen eine ber Entfernung und ihren Umständen angemessene Zeit zur Erscheis nung einraumen.

Fünfter Ubfchnitt.

Strafe und Verfahren gegen eine nicht erscheinenbe Parthen.

9. 23. Jeder Burger ift verpflichtet, fich auf den Etfcheinungs-Befehl vor dem Friedeusrichter iu

tteller

§. 24. Der Dienst des Vaterlands, Krankheit, Abswessenheit, Gefangenschaft, und dergleichen überswiegende Urfachen, sind die einzigen rechtmäßigen Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens vor dem Friedensrichter.

5.-25. Wer ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund auf die erfte Vorladung ausbleibt, bezahlt eine Bufe von einem Schweizerfranken und dem co-

schienen Theil die billige Rosten.

5. 26. Wer auf den zweyten Erscheinungsbefehl, ohne rechtmäßige Entschuldigungsgrunde sich nicht stellt ; soll eine Bufe von zwey Franken, nebst den darauf ergangnen billigen Kösten bezahle.

S. 27. Denjenigen der auf den dritten Erscheinungs-Befehl ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe ausbleibt, soll der Friedensrichter in die dem erscheinenden Theil verursachte Kosten, und den ihm durch die Aufzögerung zuwachsenden Schaden, nebst den in vorigen § 25 und 26 bestimmken Bußen, durch ein Contumaz-Urtheil verfällen: solche Bußen werden zu Handen der Nation verrechnet.

5. 28. Der Friedendrichter foll allemal auf der Stelle über die ergangne Roften abfprechen.

5. 29. Dem Berfällten wird die Anzeige dieses Spruchs innert acht Tagen schriftlich zugeschickt.
5. 30. Wenn der Berfällte nicht innert zehen Tagen,

bom Tag ber gemachten Anzeige an gerechnet, Ach über fein Ausbleiben nach dem f. 24. entschuldigen kann, so wird dieser Spruch nach der Form eines jeden andern Utheils gegen ihn in

Bollziehung gebracht. J. 31. Um die Aufhebung des Contumaz = Urtheils muß fich ber Berfallte benm Diftrift : ober Frie: dens = Bericht melden, je nachdem die Streitsache an das eint oder andere gebracht werden muß.

Sechster Abichnitt.

Verfahren des Friedensrichters gegen erscheinende Parthenen.

5. 32. Wann bende ftreitende Parthenen bor bem Friedensrichter erscheinen, fo foll er ihre Streitfache fogleich untersuchen und fich von ben Darthenen ihre Grunde und Beweife vorlegen laffen.

5. 33. Er foll Diefelben burch Borftellungen ju ver: einigen, oder zu einer freundlichen Ausgleichung

unter sich zu bereden suchen. §. 34. Die Verhandlung geschieht mundlich, nur im Fall eines getroffenen Vergleichs wird dieselbe schriftlich aufgesett, und den Parthenen auf ihr

Begehren eine Abschrift zugestellt.

5. 35. Ift tein Bergleich zu wege gebracht worden, fo wird im Prototoll nur der Gegenstand des Streithandels, fammt ben Ramen der Parthenen und dem Tag ihrer Erscheinung angemerft, und bent Rlager barüber ein gleichlautender Schein ertheilt.

5. 36. Beffeht die nicht auszugleichen möglich gemefene Sache in einer Forderung, deren Werth noch nicht in Geld bestimmt ist, so soll der Frie-bensrichter diesen Werth durch zwen Sachverftandige Manner schaten laffen, nach ber unten 5. 39. vorgeschriebenen Form.

5. 37. Wenn der Streit eine Dienstbarteit betrift, fo foll das Grundftuck geschätt werden, auf wel-

cher fie haftet.

1. 38. Die Schätzung aber ift nicht nothwendig, fobald die Parthenen frenwillig erflaren, daß der Gegenstand des Streits unter der Competenz des

Friedensrichters liege.

AND THE THE PERSON OF STREET

5. 39. Die Bestellungsart ber Schaper ift folgende, es schlägt jede ber Partheyen einen Schäger vor, tonnen fie aber barinn nicht einig werden, fo schlägt der Friedensrichter 6 Sachfundige nnpar: thenische und ftimmfahige Burger vor; von Diefen verwieft der Rlager 2 und der Untworter 2, Die benden übrigen find bann die Schaper,

5. 40. Der Friedensrichter bestimmt die Zeit, innert welcher diefe Schapung geschehen foll.

5. 41. Die Schatzung muß in Benjenn des Gemeindschreibers geschehen, und von ihm schriftlich aufs gefest werden.

S. 42. Ergiebt fich aus der Schatung, daß die Sache in Der Competeng Des Friedensgerichts

liegt, so wird sie an dasselbe verwiesen.

5. 43. Reine Parthen kann vor dem Friedensrichter in Begleit eines Advotaten oder irgend einer Derfon, die fich mit Berfertigung von Rechtsschrife ten und Berbenftandigungen vor ben Rantonsoder Diftritts = Gerichten abgiebt erscheinen, noch Diefelbe in ihrem Ramen vor den Friedensrichter fenden.

3 menter Theil.

Bon bem Rriebens . Bericht.

9. 44. Das Friedens - Bericht besteht in dren Frie densrichtern, die in dren junachst ben einander gelegnen Gemeinden haushablich wohnen.

5. 45. Ein spateres Gefet wird die dazu erforderliche

Eintheilung bestimmen.

5. 46. Das Friedens - Gericht wird von Monat gu Monat abwechselnd in einer diefer dren Gemeinden gehalten, daß alfo alle Bierteljahr in jeder Gemeinde einmal fich das Friedens : Gericht or= dentlicher Beife, mann fich ftreitende Partheyen vorfinden, versammelt.

5. 47. Derjenige Friedensrichter, in beffen Begirt fich bas Friedens : Bericht versammelt, führt ben

Vorsitz.

5. 48. Mur Die unter feine Berichtsbarteit geborige Sachen und Rlagen können bor diesem Gericht abgehandelt werden.

5. 49. Er bestimmt auch ben Tag gur Berfammi''na

dieses Gerichts.

9. 50. Auf Begehren einer einzelnen Parthen, kann fich ein folches Friedensgericht ausserordentlich

verfammlen.

9. 51. Im Fall der eint oder der andere Friedens-richter mit der eint oder anderen Parthen zu nahe verwandt, oder frank oder abwesend, oder im Streithandel feloft verwickelt mare, follen von ben andern Friebensrichtern dren unparthenische Frie dendrichtze vorgeschlagen werden, wovon jede Parthen einen ausschließen und der nichtausgeschlofine dann eintreten wird.

(Die Fortsehung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und Ufterf

Mitgliedern ber gesetgebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Band III.

No. XXII.

Bern, den .22 Winterm. 1799. (2. Frimaire VIII.)

Gefetgebung. Groffer Rath, 16 Merg.

(Fortfehung.) Debatten über bas Rriedensgerichte = Butachten.

worden.

Wird ohne Ginwendung angenommen.

fenn muffe; indem alles daran gelegen ift, geschitte einer Friedensrichter ift, er den Advokaten : Beruf nicht Manner zu haben, die bas Butrauen der Gemeinde treiben tonne. bengen, und bas Wahlrecht borfe nicht fo fehr ein- §. 7. C cretan unterftugt.

Under werth unterflut ben Artifel, weil es no-

thig fen, daß es ein befannter Mann fen.

Deloes findet es den Grundfagen zuwider, baf einer erwählt werden tonne, der nicht felbst erwählen fann.

Carrards Untrag wird angenommen.

5. 6. Gapani will ben Artitel ausftreichen. Carrard unterflugt den Artifel, denn er glaubt, daß biefe beiben Berrichtungen nicht neben einanderlihn nicht wieder ermablen tonnen ? bestehen fonnen.

Advokaten - Beruf nicht treiben."

Beber findet schon eine Unverträglichkeit zwischen den Worten Fried en Brichter und Abvokat; er um Friedensrichter zu erhalten, als tuchtige Leute baunterftutt ben Articfel. 3hm folgt Cuftor.

werde man gang anders von ihnen reben. Er begehrt, baf ber Friedensrichter nur nicht in den Fallen advociren fonne, welche vor ihn gehoren.

Deloes fimmt bei.

Suber unterflust Diefe Meinung, weil die Freis beit der Burger unmöglich so fehr beschränkt werden Die brei erften ff. find ichon bei Behandlung ber fann, noch ein ehrenvoller und nuglicher Beruf von Grundfate ber Friedensrichter: Einrichtung beschlossen diesem Amt ausgeschlossen werden foll; auch konnen eben die Advofaren die beften Friedenstrichter fenn.

Weber glaubt, es fen weniger um geschifte als um 9. 5. Carrard begehrt, daß der Friedensrich- redliche Leute ju thun. Er unterflügt nochmals den ter nur Aftivburger und in ber Gemeinde wohnhaft Articel. - Es wird endlich beschloffen, daß, so lange

6. 7. Cartier fürchtet fich bor den beständigen geschränft werden. Er wird von Suber und Ge- Memtern von der Bolfemahl, und fieht die Möglichfeit eines schablichen Ginflusses barinn. Er schlägt vor daß wenn er funf Jahre nacheinander Friedensrichter gewesen sen, er zwei Jahre lang nicht wieder gewählt werden tonne.

Schlumpf will nicht bestimmen, wie lang einer bem Bolt bienen und wie lang es mit ihm gufrieden fenn foll, und die Wahlen so wenig als möglich be-Schranten. Warum foll Die Gemeinde, wenn ihr Fries densrichter funf Jahre durch feine Pflicht redlich erfulte,

Suber ift der gleichen Meinung und glanbt nicht, Suber begehrt, daß der Articel nur beiffe : baf fich jemand gu Diefem beschwerlichen und undant-Der Friedensrichter fann mabrend feinem Umt ben baren Poften brangen werbe. Wer ihn annimmt, thue es aus Vaterlandsliebe; und wer einen gutbezahlten Gapani will es ihm nur in feinem Diffritt ver- ober glangenden Poften fucht, wird gewiß nicht nach diesem trachten.

Fierg glaubt, man follte eber Magregeln treffen,

von zu entfernen.

Salumpf glaubt, in einigen Jahren, wenn Und erwerth folgt und sagt: wenn er nicht auf bas Landvolt flagen werde, es werde von ben Trolern die Vaterlandsliebe ber Burger gablte, so hatte er vorgeschla Underwerth folgt und fagt: wenn er nicht auf aus Mangel Der Arvofaten in akem beeintrachtigt, gen, bag feiner bas erftemal bie Wahl ausschlagen fonne.

Der Artidel wird angenommen.

ter, für vorübergebende Unmöglichkeiten fein Amt ju

erfüllen, ein Suppleant gegeben werde.

Gecretan widerfest fich diefer neuen Stelle und schlägt vor, daß sich die Friedensrichter von zwei Gemeinden, weiche die Verwaltungskammer ober der Statthalter bestimmen tonnen, einander gegenseitig fuppleiren.

forgen, und es gebore zu dem Abschnitt des Friedens- fand, Abwesenheit, Krankheit ober andere solche Urgerichte; follte man aber jest etwas bestimmen wollen, fachen augenblitlich vermindert, befinden murden;

fo ftimmt er Secretan bei.

Beber findet Gapann's Bemerkungen febr wich. tig und begehrt, bag in biefen Sallen ber Unterftatthalter ben Partheien ben Friedensrichter einer andern Gemeinde bestimme.

Euft or unterftust Underwerth.

Ritch mann mochte ben Statthaltern keine folche

Despotische Gewalt geben; er stimmt Gapany bei.

Secretan macht den Antrag, den Art. an Die Commission gurufzuweisen, weil wegen den vielen wichtigen Beschäftigungen es aufferft nothwendig ift, bag er irgend einen Suppleanten habe; judem glaubt er, fein Borfchlag habe auch noch den Bortheil, eine ausnachften Friedensrichter bis gur Beit einer neuen Mabi erfte aus dem Gericht austreten. Die Berrichtungen auftragen founte.

Das Directorium theilt ben gefeggebenben Rathen bas Gutachten angenommen. durch eine Botschaft eine patriotische Zuschrift der Gemeinden Freiburg, Reus und Laharrag mit, in mel-cher man in jeder Zeile die Merkmale ber edelften Ba-

terlands- und Freiheitsliebe bemerkt.

Billeter begehrt die ehrenvolle Meldung im Protofoll und Mittheilung an ben Genat.

Diefer Antrag wird angenommen. Durch eine andre Botschaft giebt das Directorium Die begehrten Berichte über die Bereinigung mehrerer thenburg im Ranton Bigern.

Commission aewiesen.

Durch eine britte Botschaft bringt bas Directorinm auf fchleunige Bestimmung bes Gehalts ber Agenten, da viele ihre Stellen aufgeben wollen, befonders im Kanton Luzern.

Banchand begehrt , bag die Commiffion fobald

moglich caprortire.

Legler begehrt, daß biefes in 3 Tagen geschehe. Winder folgt. Secretan fagt: Der Prafident der Commission ist abwesend, wird aber diese ABoche durik kommen: ich begehre 3 Tage nach seiner Rutkehr Abfassing vorschlage. Dieser Antrag wird angenommen. den Bericht.

Der Artickel wird angenommen.
5. 8. Gapany begehrt, daß bem Friedensrich- Mitwoch ihr Gutachten eingebe.

Diefer lette Untrag wird angenommen.

Secretan legt im Ramen einer Commission folgendes Gutachten vor:

An den Genat.

Auf die Botschaft des Directoriums vom 13, hornung. In Erwägung, daß es wichtig ift, den Fall vor-Underwerth fagt, ein folgender f. werde dafür herzusehen, worinn fich die Kantonsgerichte durch Aus-

hat ber groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit;

befdloffen:

- 1) Daß, wenn in Folge des Ausstandes (recusation) einiger Glieder, ihrer Abwesenheit, ihrer Krankheit, oder einer vorübergehenden Urfache, es begegnete, daß ein Kantonsgericht unter die Zahl von 23 Mitgliedern, den Prafident und die Suppleanten mitbegriffen, finten wurde, follen vier- Suppleanten nach der durch das Gefeg vom 20. Augstmonat 1798. vorgeschriebenen Form ernennt werden.
- 2) Diese Suppleanten werden ihre Stellen nur ferordentliche Wahl zu verhuten, die besonders in grof fo lange belleiden, als fie die Richter nicht felbit befen Stadten Schwierigkeiten babe, indem man bem fleiden fonnen; Der legternannte Suppleant wird der

Die Dringlichkeit wird begehrt und erklart, und

Die Berathung des Gutachtens über die Friedens=

richter wird fortgefest.

Die §§. 9 bis 14. werden ohne Einwendung ans genommen.

f. 15. Carrard begehrt, daß hier genan bie gleichen Ausbrucke gebraucht werden, deren man fich in dem Beschluffe über den burgerlichen Rechtsgang bediente.

Secretan unterftust Diefen Antrag, und weist Sofe mit dem Rirchipiel und der Munizipalitat Ro- ben Articel zu einer beffern Abfaffung an die Commiffion Die Sotschaft wird an die hieruber niedergesetzte hieruber gesprochen wurde; da es in das allgemeine mission gewiesen.

Sesez für alle richterlichen Behörden gehöre: übrigens unterflutt er Carrard.

Secretan's Antrag wird angenommen.

f. 16. Wird angenommen, und der f. 17. an die Commiffion jurutgewiesen.

Der f. 18. imd die 5 folgenden ff. werden fos gleich angenommen.

1. 24. Secretan begehrt, baf diefe Falle genau best mmt merden und die Con.mission eine andere

\$5. 25 u. 26. werden ohne Ginwendung angenommen

in genauerer Bestimmung an die Commission gurut- Papiers antaufen. gewiesen werde. Secretan und Anderwerth folgen Diesem Untrag, welcher erkennt wird.

Commite, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird. lichkeit.

Vollziehungebirektorium.

Beschluß über Ernennung des B. Repräsen, tant Daas jum Kommiffar der Artillerieund Zeughäusereinrichtung.

Das Bollgiehungedireftorium, um die Organifation der Zeughäuser in der gesammten Republit in

Thatigkeit ju fegen;

Rachdem es berichtet worden, dag der Bürger Saas, Bolfereprafentant, mit febr ausgebreiteten Kenntnissen eine ganz besondere Thatigkeit vereinige, Das Vollziehungsditektorium, auf das Begehren und daß er geneigt ware dem Baterlande in diesem des Ministers der Kunste und Wissenschaften, dahin Fache zu dienen.

fetgebenden Rathen ertheiten Begwältigung,

beschließt was jolgt:

1. Der Burger Boltereprafentant Saas foll gu einem provisorischen Kommissär, zur Aufsicht über bas Bureau der Artillerie, und über die Wiedereinrichtung der Zeughäuser in dem gangen Umfange der Republit nothigten Schreiber ju Abfaffung ihrer Berhandluns besteut fenn.

2. Dem Kriegsminister ift aufgetragen, ihm Diesen

Beschluß zu eröffnen.

Ligern, den 17. Jenner 1799.

Glanre-

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gener. Getr. Mouffon.

Beschluß über Beauftragung der Agenten mit dem Berkauf bes Stenwelpapiers.

Ctempelpapiers zu erleichtern, und der Rationalkaffe bin Eingang bes baberigen Gewinns ju fichern; Rach Unborung feines Finangminifters,

beschließt:

mit bein Bertauf bes Stempelpapiers beauftragt fenn. henden Erbichaften gu beziehen;

2. Gie follen bas vier bom hundert von dem Be:

trag des Berkaufs für fich haben.

f. 27. Carrard begehrt, daß diefer Abschnitt ffandige Burgschaft für den Berth Des empfangenen

4. Wenn die Agenten fich nicht felbst mit bem De tail des Verkaufs beladen wollen, fo tonnen fie felben Die Versammlung bildet fich in ein allgemeines andern übergeben, aber immer unter ihrer Verantwort-

> 5. Dem Finangminister ift die Bollziehung des gegenwärtigen Beschluffes aufgetragen, welcher bein Tag= blatt der gefetlichen Beschlusse beigefügt werden foll.

Lugern, ben 19. Jenner 1799.

Der Prafident Des vollziehenden Direktoriums, Glayre.

Im Ramen bes Direttoriums, ber Bener. Gefr. Mouffon.

Beschluß, daß den Erziehungsräthen die nos thigen Schreiber beigegeben werden follen.

Bufolge der ihm unterin 16. Jenner von den ge- geben, und die benothigten Gelber für die Roften Des Bureaus zu Niederschreibung der Geschäfte ihrer Gip jungen bewilliget werden mochten, beschlieft:

1. Die Berwaltungstammern follen gehalten fenn, den Erziehungerathen auf ihr Begehren bin, Die begen zuzusenden.

2. Nachdem die Roffen ihrer Bureaus kontrollirt fenn werden, follen die Berwaltungskammern felbige

aus ben Gelbern ihrer Raffe entrichten.

3. Dem Minister der Wiffenschaften ift die Boll= Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, ziehung des gegenwartigen Befchluffes aufgetragen.

Lugern , ben 19. Jenner 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Glanre.

Im Namen bes Direktoriums, ber Bener. Gefr. Mouffon.

Das Bollziehungsbirektorium, um den Verkauf bes Beschluft über Bezahlung des Abzugsgelds burch die Diftriftsgerichtsschreibereien.

Das Bollgiehungebirektorium, nach Unborung bes Rapports ber Bermaltungsfammer von Zurich, welche vorschlägt die Diftrittsgerichtsschreiber zu beauftragen, 4. Die Regierungsagenten follen in jeder Gemeinde in Butunft bas Abzugsgeld von den aus Belvetten ge-

Erwägend bag das Abzugsgeld ein übereingetommenes gegenseitiges Recht eines gandes gegen das an-3. Sie follen bas Papier entweder gegen baares dere fene, und bag baffeibe ju allen Zeiten von ben Gelb, oder gegen zu fiellende dem Oberemnehmer an- Erbschaften erhoben worden, welche den Bewohnern eines gandes, das gegen die helvetischen Burger bassoftern und umerlaubten Steuersammlungen, welche Wegenrecht ausubte, zufielen.

Rach Unborung feines Finangministers

beschließt:

1. Das Abzugegeld foll vom allen Erbschaften, welche Ginwohnern fremder gander gufallen, mit denen feine Verträge bestehen, Die in dieser Rucksicht etwas anders festseten, auf dem alten Jufe erhoben werden. 2. In gang Se vetien folle diese Beziehung, fo wie auch eine genaue Obacht auf alle Falle, mo felbe ftatt haben foll, ben Diffriftsgerichtsschreibereien aufgetragen fenn.

3. Der Justigminister foll einen Boschlag vorlegen,

wie eine Aufficht hieruber einzuführen fen.

4. Gegenwartiger Beschluß soll in bas Tagblatt der gefetlichen Beschlässe gesett, und dem Finang = und Juftigminister, jedem für das was ihn betrift, die Bollziehung beffelben aufgetragen fenn.

Lugern, den 19. Jenner 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Glapre.

Im Ramen des Direktoriums, der Gener. Gefr. mouffon.

Beschluß (Einladung an die Civil, und Mili, tairgewalten, fich mit dem Kriegsminister in Korrespondenz zu setzen.)

Das Bollgiehungebirektorium erwägend, bag bie Stufenfolge ber Gewalten die Grundlage einer jeden wohlemgerichteten Regierung sepe, und daß man sich nicht davon entfernen fonne, ohne den Bang ihrer feilt werden, wodurch ber Landeseingebohrne in feine Beschäfte in Unordnung gu bringen,

befchließt:

Die Civil = und Militairgewalten ber Republit find eingeladen, Dem Rriegeminifier Die Beschäfte, Deren Gegenstand auf sein Departement sich beziehen wurde, zu überfenden.

Gegenwariger Befchlug foll dem Tagblatt der ge-

fetlichen Befchlufe einverleibt werben.

Ligern, ben 21. Jenner 1799.

Glanre.

In Mamen des Direttoriums, der Gener. Gefr. Mouffon.

Beschluß über hindanhaltung unbesigter Steuersamler.

Das Bollgiehungebirektorium, nach Anhorung bes Rapports seines Justig : und Polizeiministers über die

sowohl von Fremden, als von Einwohnern eines Kans tons, oder einer Gemeinde, in andern Kantonen und Gemeinden, und namentlich von den Bewohnern des Distrifts Stanz geschehen, welche unter dem Bormand Steuer zu fammeln, falsche Gerüchte ausstreuen, und bas Mitleiben bes Bolfes burch falsche Borgeben, welche das Zutrauen zu der Regierung abwenden, zu erschleichen suchen;

Erwägend daß es nothwendig fen, einen Migbrauch, gegen den fich das Bolt billigermagen betlagen tann, abzuschaffen, und den Gefahren vorzubeugen, welche die öffentliche Rube und Sicherheit bedrohen konnten,

beschließt:

1. Ein jeder Steuersammler, er fen ein Gingebohrner des Landes oder ein Fremder, der nicht mit einem formlichen Pageport, und mit einem von dem Mini-fier des Innern unterschriebenen Erlaubniffchein verfehen ift, soll durch die Agenten, durch die Sascher oder durch die Polizenmache der Gemeinden angehalten, und vor den Unterstatthalter des Distrifts geführt werden, welcher seine Papiere und sein Betragen untersuchen, und denselben, je nach der Wichtigkeit des Falls, oder der wider ihn angebrachten Thatfachen, dem Distrifts , oder Kantonegericht überliefern foll, damit gegen ihn ausgesprochen werde was Rechtens ift.

2. Wenn ein Steuersammler nicht mit einem falsehen Aft, Pasport oder Patent versehen ist, und ihm feine Sandlung zur Laft gelegt werden fann, und er nur ein gemeiner Bettler ift, fo foll ihm fein Dag und Erlaubnifschein, wenn er beren hat, juruckgezogen, von dem Statthalter aber nachher ein Bagport ausge-Gemeinde, der Fremte aber über die Grangen der Res publik gewiesen werden foll, und gwar durch den furgesten Weg mit Anzeige ber Orte, wo ber eint ober andere durchgeben foll.

3. Die Berfügung bes obgemelten zweiten Artifels ift anwendbar auf jeden Bettler, der fich außer feine Gemeinde begiebt, auf jeden Landftreicher oder frems ben unbekannten Menschen.

4. Der Juftig = unt Polizeiminifter, welchem die Bollziehung des gegenwartigen Beschluffes aufgetragen Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, lift, foll unverzüglich von allen Gefangensegungen bes nachrichtigt werden, welche die offentliche Rube und Sicherheit angeben tonnen.

5. Der gegenwartige Beschluf foll gedruft werden.

Lugern, den 21. Jenner 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Glapre.

Im Mamen bes Direftoriums, ber Gen. Cetr. mouffen.

Bundtner Vatrioten als Schweizerburger.

lichteit fur die Cache ber Freiheit und ber helvetischen foll. Republit, aus ihrem Baterlande fliehen mußten, eintannt und aufgenommen ju werden;

Rach Ginficht des von dem Burger Bichoffe einge gebenen, von ihm und den Burgern Johann Bartift Efcharner und Andreas Ragetty im Ramen des Burgere Jost unterschriebenen Zeugniffes, daß fie wirklich

geflüchtete Bundtner Patrioten fenen,

beschließt:

1. Die Burger Undreas Gillardon von Gruch. Ambrofius Planta, von Mayenfeld. Urban Camenisch, bon Chur. Joh. Baptist Ziegerer, von Mayenfeld. Michael Ruli, von Mayenfeid. Georg Martin, von Malans, und Paul Tanner, von Manenfeld.

find Kraft des Gesetzes vom 27. August lezthin als helvetische Burger anerkannt, und sollen aller ber mit Diefer Eigenschaft verbundenen Rechte genießen.

2. Dem Minister bes Innern ift Die Befanntmachung und Vollziehung des gegenwartigen Beschluffes aufgetragen.

Lugern den 21. Jenner 1799.

Der Prafident bes vollsiehenden Direktoriums, Blanre.

Im Ramen des Direktoriums, der Ben. Getr. Mouffon.

Beschluß über die Beziehung der Chegerichts, gebühren.

Das Bollziehungebirektorium, nach Unborung eines Memoria's des Kantonsgerichts von Bern, in Betref der Gebühren, welche die Distriftsgerichte und bas Kautonsgericht in Shefachen beziehen sollen;

Muf hierüber angehörten Bericht feines Juftizministers,

beschließt:

richtstoften beziehen, welche vormals an die erstinstang= lichen Gerichte bezahlt murden.

2. Das Kantonsgericht foll die Gebühren beziehen, welche vormals von dem Chegerichte der zweiten In-

fang bezogen murden.

3. In den Fallen welche eine Ausnahme machen,

Befchluß über Anerkennung 7 verfolgter stemuth, tonnen bie Berichte einen Theil oder bas

Gange der Gerichtstoften nachlaffen.

Das Bokziehungsdirektorium auf das Begehren von genwartigen Beschlusses aufgetragen, welcher bem fleben Bundtner Burgern, welche wegen ihrer Anhang- Tagblatte der gesetzlichen Beschlusses beigeruckt werden

Lugern, ben 23. Jenner 17.99.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Glanre.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Ben. Cetra. Mouffon.

Beschluß (Ernennung des B. Berrier zum Brigadechef bei dem Hulfstruppencorps.)

Das Vollziehungsbirektorium, in Betrachtung der geleisteten Dienste des Burgers Perrier aus Effavagev (Stafis) im Kanton Freyburg, seiner militairischen Kenntniffe und feiner in Laufe der Revolution crprobten patriotischen Denkungsart,

beschließt: 1. Der Burger Perrier ift jum Brigadechef in ben

Bulfstruppen ernennt.

2. Er ift eingeladen, fich ungefaumt jum General Schanenburg zu begeben, um sich mit ihm über die zu treffenden Borkehrungen zu berathen.

3. Der Rriegsminister ift beauftragt, Diefen Be-

schluß alfobald an Behorde zu notifizieren.

Luzern, den 16. Jenner 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Glanre.

3m Ramen bes Direttoriums, Der Gen. Gefr. Mouffon.

Beschluß über Bestimmung der Militairor donnang in Bezug auf Garnisonsplate und Quartiere.

Das Bollziehungsbirektorium erwägend, baf ba bie bewaffnete Macht der Nation organisirt wird, und die Errichtung der helvetischen Legion weit genug vorge= ruckt fen, um felbige in furger Beit in Thatigkeit feben ju tonnen, es bringend nothig fene ben Dienft gu bes 1. In Chefachen follen die Diffrittegerichte die Be- ftimmen, den die Truppen in den Garnifonsplagen oder Quartieren, wo felbige gebraucht werden, gu thun haben;

Erwägend, daß die frangofische Militairverordnung (Ordonnang) vom 1. Marg 1768, welche ben Dienft in ben Garnisonplaten und Quartieren anordnet, mit Bortheil als Grundlage eines endlichen Reglements Dienen konne, und dag bis und folange baffelbe in wie in denjenigen einer durch das Zeugniß des Agen- dienen konne, und daß bis und folange dasseibe meten, ober des Unterstatthalters des Orts, erwiesenen Ausübung gebracht werden konne, es nothwendig sepen

einige Punkte bes Dienstes gu bestimmen, um bie Willführ zu vermeiben, und den Truppen unnuge Beschwerlichkeiten zu ersparen;

Auf ben Bericht feines Rriegeminiftere,

beschließt:

1. Die frangofische Ordonnang vom 1. Mary 1768. an Bestimmung bes Dienstes in ben Befatungeplaten

und Quartieren soll vorläusig angenommen seyn. 2. Der Kriegsminister ist beauftragt, dem Direktorium ein auf biefe Ordonnang gegrundetes, und der republikanischen Verfassung anpast - des Reglement vor: Bulegen.

3. Keinem Gottesdienst foll irgend eine friegerische

Ehre bezeugt werden.

machen, eine Schildwache an feiner Thure zu haben,

ausgenommen der Rommandant eines Plates.

wand Schildwachen ausstellen ats an folgenden Posten: eine an die Thure des Befehlshabers des Corps, welcher die Fahnen oder Standarten bei fich hat; eine an die Thure des Schatmeisters des Corps um die Raffe zu bewachen; eine oder mehrere, je nachdem es Die Sandhabung der Ordnung und der Polizei erfor-Dern, in dem Quartier der Truppen. Diefer Dienft foll von demjenigen des Plages unabhangig fenn.

6. Alle Offiziers, welchen Rangs fie fenn mogen, alle Unteroffiziers und Goldaten, follen gehalten fenn tadelnewerth, unpfychologisch und wirklich unmenschin ihren Garnisonen oder Quartieren die Uniform gullich ift ein solches Berfahren! tragen; fie follen niemals den Titel eines Grades, der ihnen nicht durch einen Beschluß des Direktoriums bei find, vielleicht vorher, vielleicht noch vor einigen Wochen

tragen fonnen.

bander (Epauletten) tragen.

gebührendes Achfelband (Evaulette) tragen.

9. Alle andere Offiziers einer helvetischen Legion

Dem Kriegsminifter ift bie Bollziehung bes gegen-

wartigen Beschluffes aufgetragen.

(Dier folgen die Unterschriften.)

Politische Vorschläge.

Ueber ein Mittel, innerliche Unruben, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebel-lion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergießen beigulegen.

Gleichwie man bis auf die gegenwartige Zeit beinahe in allen Staaten verfaumt hat, auf Mittel wid er Rriege mit auswärtigen Boifern zu benfen, eben so nachläßig war man in Rutsicht derjenigen Mittel, durch welche man innerlichen Unruhen und burgerlichen Kriegen, die ein Land fo jams merlich gerreiffen, vorbiegen fonnte. Sobaid irgendwo 4. Kein helvetischer Offizier kann barauf Anspruch im Land ein Aufstand geschieht, so werden nicht nur von der Obrigfeit Truppen aufgeboten, fondern nach dem man den Rebellen, welche aber die Regierung 5. Die Chefs der Corps tonnen unter feinem Bor- fur ihre Begenparthei halten, und alfo tein Bu rauen in fie feten, etliche Male hintereinander, ehe die aufbrausende Site erfalten fann, vergebliche Friedensvorschläge gethan hat, so halt man es nun für unzweifels hafte Pflicht, ungefaumt gegen die Rebellen gang offenfin zu Werte zu geben, fie, febald man genug Truppen hat, auf ihrem Boben anzugreifen, und bas, mas durch Sanstmuth, Ue erlegung und Vorsichtigkeit zu einem erwünschten Ende gebracht werden follte, bem ungewiffen Streich bes Schwerds zu übergeben. - Wie

Denn, erftens find Diejenigen, welche ist Rebellen gelegt ware, weder fordern, noch sich felbst anmassen, gute und gehorsame Burger gewesen, durch boshafte noch die außerichen Unterscheidungszeichen dessehen menschen sind sie zur Redellion versuhrt worden, oder fie hat en etwa feinen Begriff von den groffen beono-7. Der Grad eines helvetischen Legionschefs fommt mischen Bedürfnissen des gemeinen Wesens, find hatten mit dem Grade eines Brigabechefs in der französischen um Dieser Unwissenheit willen die Auflagen für zu boch, Armee überein; folglich ift der Chef einer Legion und glauben in ihrem herzen fur die gute Sache gu Obrift, und wird die diesem Grad gehörenden Achsel freiten. In wenigen Wochen waren sie vielleicht wie-bander (Gnauletten) trogen. 8. Der Grad eines Kommandanten einer Art von vorher waren. Jest aber hat eine aufbrausende hiße Waffen, geht mit dem Grad eines Bataillonschefs in ihre Gemuther eingenommen und für die bestgemeinder franklichen Armee gleichen Schritt; dem zufolge ten und grundlichsten Borftellungen unempfänglich geift der Kommandant einer Art von Waffen in einer macht. Soll man nun barum bas Schwerd gegen fie Legion, Obristientenant, und wird ein diesem Grad gebrauchen, weil sie in dem gegen wärtigen arhübrendes Alchielband (Gnaulette) trazen. fen, daß fie vorher gut waren und nachher wieder gut follen die Achfelbander (Epaulette) der Grade der fran- werden konnen? oder foll man sie um deswillen toden, tischen Armee tragen, mit denen sie gleichen Schrittes weil sie in Die sem Fall nicht genug Verstand und nicht genug Kenntnisse besteen, um einzusehen, mas gu ihrem Frieden und jum 2Bohl des Baterlandes dienet?

3weitens. Gin Corps Aufrührer ift meiftens nicht